

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über Rahmenvorschriften für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Anpassung bundesrechtlicher Vorschriften an die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

A. Zielsetzung

Unter den Aufgaben des Umweltschutzes kommt dem Naturschutz und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu. Die Inanspruchnahme der Landschaft hat in einem solchen Maße zugenommen, daß das rechtliche Instrumentarium des Bundesnaturschutzgesetzes nicht mehr ausreicht und verbessert werden muß. Das gilt insbesondere für die Landschaftspflege im Rahmen einer vorausschauenden Landschaftsplanung und für die Einbeziehung des gesamten Naturhaushalts in die öffentliche Daseinsvorsorge. Hinzu tritt, daß in den landschaftsrelevanten Bundesgesetzen die Behörden vielfach nicht auf die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet werden. Die Maßnahmen nach diesen Gesetzen stellen aber die stärkste Verlustquelle für die Landschaft dar. Ihre Anpassung an die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist dringend erforderlich.

Die Mehrheit der Bundesländer hat inzwischen neue Landesgesetze erlassen oder in der parlamentarischen Beratung. Die Landesgesetze gehen mit wachsender Erkenntnis verschiedene Wege. In bestimmtem Umfang ist aber eine Bundeseinheitlichkeit der in den Ländern geltenden Regelungen erforderlich; auch können Regelungen, die Bund und Bundesbehörden verpflichten, zum Teil nur über ein Bundesgesetz erreicht werden.

B. Lösung

Abgesehen von der notwendigen Anpassung der Bundesgesetze sieht der Entwurf eine zurückhaltende, den Entwicklungen offene Bundesregelung vor, die die Rechtseinheitlichkeit in dem notwendigen Umfang sichert und gleichzeitig den Ländern die Möglichkeit offen läßt, aus ihren regional unterschiedlichen Si-

tuationen heraus nach besseren Lösungen zu suchen. Soweit die Landesgesetze die notwendige Bundeseinheitlichkeit wahren und auch das Instrumentarium vorsehen, auf das sich ein Bundesgesetz nach dem augenblicklichen Stand der Erkenntnisse beschränken müßte, wird davon abgesehen, sie außer Kraft zu setzen. So wird einmal die Möglichkeit weiterer Fortschritte in der Entwicklung dieses Rechtsgebiets nicht gefährdet und zugleich vermieden, daß sich die Rechtslage für die Betroffenen erst aus dem Bundesgesetz und ergänzenden Landesvorschriften zusammen ergibt.

C. Alternativen

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Drucksache 7/886) setzt eine Änderung des Grundgesetzes voraus, die in absehbarer Zeit nicht zu erreichen ist. Der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 7/324) setzt zwar eine Grundgesetzänderung nicht voraus. Er liegt aber ebenso wie der Regierungsentwurf dem Bundestag seit 1972 in unveränderter Form vor und berücksichtigt nicht die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung in den Bundesländern. Beide Entwürfe würden diese Rechtsentwicklung weitgehend rückgängig machen oder abschneiden.

D. Kosten

Nach dem für den gesamten Bereich des Umweltschutzes geltenden Verursacherprinzip haben grundsätzlich diejenigen die Kosten zu tragen, die Natur und Landschaft belasten.

Soweit Länder und Gemeinden mit Kosten belastet werden, halten sich diese weitgehend im Rahmen des bisher geltenden Rechts. Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (III/3) — 235 92 — Na 5/75

Bonn, den 23. Juli 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 419. Sitzung am 25. April 1975 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Rahmenvorschriften für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Anpassung bundesrechtlicher Vorschriften an die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über Rahmenvorschriften für Naturschutz und
Landschaftspflege sowie zur Anpassung bundesrechtlicher Vorschriften
an die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG)**

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
ERSTES KAPITEL		§ 17 Kennzeichnung und Schutz der Kenn- zeichnungen und Bezeichnungen	9
Allgemeine Vorschriften		§ 18 Mitwirkung von Verbänden	9
§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Land- schaftspflege	6	VIERTER ABSCHNITT	
§ 2 Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen	6	Schutz und Pflege von Pflanzen und Tieren (Artenschutz)	
§ 3 Allgemeine Pflicht	6	§ 19 Allgemeine Vorschrift	10
ZWEITES KAPITEL		§ 20 Allgemeiner Schutz von Pflanzen und Tieren	10
Vorschriften für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 21 Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten	10
§ 4 Bedeutung der Vorschriften	6	§ 22 Besitz- und Verkehrsverbote, Herkunfts- nachweis	11
ERSTER ABSCHNITT		§ 23 Ein-, Durch- und Ausfuhr	11
Landschaftsplanung		§ 24 Tiergärten und Freigehege	11
§ 5 Landschaftsprogramme und Landschafts- rahmenpläne	6	§ 25 Schutz von Bezeichnungen	12
§ 6 Landschaftspläne	7	§ 26 Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken	12
ZWEITER ABSCHNITT		§ 27 Ausnahmen	12
Eingriffe in Natur und Landschaft		FÜNFTER ABSCHNITT	
§ 7 Ausgleich und Verbot von Eingriffen ...	7	Erholung in Natur und Landschaft	
§ 8 Verfahren bei Beteiligung von Behörden des Bundes	7	§ 28 Betreten der Flur	12
§ 9 Ländervorbehalt	8	§ 29 Bereitstellung von Grundstücken	12
DRITTER ABSCHNITT		SECHSTER ABSCHNITT	
Schutz, Pflege und Entwicklung von Teilen von Natur und Landschaft		Duldungs- und Pflegepflichten, Befreiungen	
§ 10 Allgemeine Vorschriften	8	§ 30 Duldungspflicht	12
§ 11 Naturschutzgebiete	8	§ 31 Pflegepflicht im Siedlungsbereich	13
§ 12 Nationalparke	8	§ 32 Befreiungen	13
§ 13 Naturdenkmale	8	DRITTES KAPITEL	
§ 14 Landschaftsschutzgebiete	9	Bodenordnung, Vorkaufsrecht, Entschädigung	
§ 15 Naturparke	9	§ 33 Maßnahmen der Bodenordnung	13
§ 16 Geschützte Landschaftsbestandteile oder Grünbestände	9		

	Seite
§ 34 Vorkaufsrecht	13
§ 35 Entschädigung für Vermögensnachteile	13

VIERTES KAPITEL**Anpassung von Bundesgesetzen an die
Erfordernisse des Naturschutzes
und der Landschaftspflege**

§ 36 Änderung des Flurbereinigungsgesetzes .	13
§ 37 Änderung des Schutzbereichsgesetzes ...	14
§ 38 Änderung des Landbeschaffungsgesetzes	14
§ 39 Änderung des Bundesbaugesetzes	14
§ 40 Änderung des Bundesjagdgesetzes	14
§ 41 Änderung des Bundesleistungsgesetzes ..	14
§ 42 Änderung des Raumordnungsgesetzes ..	14
§ 43 Änderung des Bundeswasserstraßen- gesetzes	14
§ 44 Änderung des Luftverkehrsgesetzes	15

FÜNFTES KAPITEL**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 45 Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen	15
§ 46 Berlin-Klausel	15
§ 47 Inkrafttreten	15

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTES KAPITEL Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind im freien und besiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. ihre Pflanzen- und Tierwelt,
4. ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit und
5. die Erholungsmöglichkeiten

als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert werden.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

(3) Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes.

§ 2

Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen

(1) Alle Behörden und öffentlichen Stellen haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit zu verwirklichen. Sie haben die nach Landesrecht zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege bereits bei der Vorbereitung aller Planungen und Maßnahmen, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend bei Planungen und Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit sie den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können.

§ 3

Allgemeine Pflicht

Jeder hat sich so zu verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen

unvermeidbar beeinträchtigt werden. Insbesondere hat jeder dazu beizutragen, daß

1. zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt,
2. Natur und Landschaft nicht verunreinigt oder verunstaltet werden.

ZWEITES KAPITEL

Vorschriften für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 4

Bedeutung der Vorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Kapitels entsprechende Vorschriften erlassen oder bestehende Vorschriften anpassen. Sie können weitergehende Vorschriften erlassen, soweit diese Befugnis in den Bestimmungen dieses Kapitels nicht ausdrücklich eingeschränkt ist.

(2) Soweit in den Vorschriften dieses Kapitels Verordnungsermächtigungen für Bundesminister enthalten sind oder sich die §§ 7, 8, 17, 23 und 29 an den Bund oder an Behörden des Bundes richten, sind sie unmittelbar geltendes Recht.

ERSTER ABSCHNITT

Landschaftsplanung

§ 5

Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

(1) Die überörtlichen Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Bereich eines Landes in Landschaftsprogrammen oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt.

(2) Die raumbedeutsamen Ziele und Maßnahmen der Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sollen unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Programme und Pläne im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen werden.

(3) Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Landes in Landschaftsplänen dargestellt, so er-

setzen die Landschaftspläne die Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne.

§ 6

Landschaftspläne

(1) Die örtlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Landschaftsplänen mit Text, Karte und zusätzlicher Begründung näher darzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

(2) Der Landschaftsplan enthält, soweit erforderlich, insbesondere die Darstellung

1. des vorhandenen und angestrebten Landschaftszustandes,
2. der zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehenen Maßnahmen,
3. der nach §§ 5 und 9 des Bundesbaugesetzes zulässigen Regelungen,
4. der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten.

(3) Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(4) Die Länder bestimmen die für die Aufstellung der Landschaftspläne zuständigen Behörden. Sie regeln das Verfahren und die Verbindlichkeit der Landschaftspläne, insbesondere für die Bauleitplanung. Sie können bestimmen, daß Darstellungen des Landschaftsplanes als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden. Die Länder können weitergehende Vorschriften über Erforderlichkeit und Inhalt des Landschaftsplanes erlassen.

ZWEITER ABSCHNITT

Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 7

Ausgleich und Verbot von Eingriffen

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft in Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Zulassung, eine Anzeige an eine Behörde oder eine Planfeststellung vorgeschrieben, so hat die hierfür zuständige Behörde denjenigen, der den Eingriff vornehmen will, zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes

und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Zur Erfüllung der Auflagen können Sicherheitsleistungen verlangt werden.

(3) Ein Eingriff ist zu untersagen, wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht verhindert oder ausgeglichen werden können und wesentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen. Ein solcher Eingriff kann zugelassen werden, wenn überwiegende andere Belange der Allgemeinheit den Eingriff erfordern. Der Verursacher dieses Eingriffs ist zu verpflichten, die Folgen des Eingriffs soweit wie möglich nach Absatz 2 auszugleichen und die so nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen auf sonstige Weise zu beheben, insbesondere durch weitergehende Veränderungen der Oberflächengestalt oder durch Ersatzmaßnahmen. Soweit dies nicht möglich ist, kann nach Maßgabe des § 32 Abs. 3 eine Ausgleichsabgabe erhoben werden, wenn die Länder dies bestimmen.

(4) Wer einen unzulässigen Eingriff oder einen Eingriff unter Mißachtung der behördlichen Anordnungen vorgenommen hat, ist zu verpflichten, unverzüglich die Anordnungen zu erfüllen, den früheren Zustand wiederherzustellen oder, wenn das nicht möglich ist, den Eingriff auszugleichen. Kann der Eingriff nicht ausgeglichen werden, gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

(6) Die Entscheidungen und Maßnahmen werden im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden getroffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgesehen ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden selbst entscheiden.

(7) Kann bei der Beteiligung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die nach Landesrecht für zuständig erklärte Behörde.

(8) Für Eingriffe in Natur und Landschaft durch Behörden und öffentliche Stellen, denen keine behördliche Entscheidung nach Absatz 2 vorausgeht, gelten Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3, 6 und 7 entsprechend.

§ 8

Verfahren bei Beteiligung von Behörden des Bundes

(1) Soll bei Eingriffen in Natur und Landschaft, denen Entscheidungen von Behörden des Bundes

vorausgehen oder die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, von der Stellungnahme der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgewichen werden, so entscheidet abweichend von § 7 Abs. 7 der für den Eingriff zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) und im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

(2) Ist in Bundesgesetzen bestimmt, daß eine Weisung des für den Eingriff zuständigen Bundesministers einzuholen ist, wenn eine Einigung mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zustande kommt, so ergeht die Weisung im Einvernehmen mit dem Bundesminister und im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

§ 9

Ländervorbehalt

Die Länder können bestimmen, welche Maßnahmen als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 7 Abs. 1 anzusehen sind oder als solche gelten. Sie können Eingriffe, die keiner behördlichen Entscheidung bedürfen, von der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abhängig machen.

DRITTER ABSCHNITT

Schutz, Pflege und Entwicklung von Teilen von Natur und Landschaft

§ 10

Allgemeine Vorschriften

(1) Teile von Natur und Landschaft können zum

1. Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Naturdenkmal oder
2. Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, geschützten Landschaftsbestandteil oder Grünbestand

erklärt werden.

(2) Mit der Erklärung sind

1. der Schutzgegenstand und der Schutzzweck zu bezeichnen,
2. die Rechtsgrundlage für die erforderlichen Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen zu schaffen und
3. die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote zu bestimmen.

Die Länder können für Naturparke abweichende Vorschriften erlassen.

(3) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über

1. das Verfahren nach Absatz 1,

2. die einstweilige Sicherstellung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft.

§ 11

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. wegen ihrer wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer Seltenheit oder
2. zur Erhaltung
 - a) der Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten oder
 - b) der Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen oder führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen (§ 10 Abs. 2) verboten.

§ 12

Nationalparke

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. überwiegend die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllen,
3. sich in einem vom Menschen wenig beeinflussten Zustand befinden und
4. vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes dienen

und in denen die wirtschaftliche Nutzung nicht den Vorrang hat.

(2) Die Länder stellen sicher, daß ein Nationalpark unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt wird.

§ 13

Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelbildungen in Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung ihrer Eigenart, wegen ihrer Seltenheit oder wegen ihrer Bedeutung für die Vielfalt von Natur und Landschaft oder
2. wegen ihrer wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Bedeutung

erforderlich ist. Zum Schutzgegenstand gehört auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen (§ 10 Abs. 2) verboten.

§ 14

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die nicht die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 erfüllen, in denen aber der Schutz, die Pflege oder die Entwicklung von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung

- a) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder
- b) der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter oder

2. zur Erhaltung

- a) der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- b) des besonderen Erholungswertes

erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen (§ 10 Abs. 2) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, das Landschaftsbild oder den Naturgenuß beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

(3) Gebiete, in denen der Zweck der Wiederherstellung überwiegt, können als Landschaftspflegegebiete bezeichnet werden.

§ 15

Naturparke

Naturparke sind festgesetzte einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- 1. großräumig sind,
- 2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- 3. sich wegen der Naturausstattung für die Erholung besonders eignen und
- 4. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind.

§ 16

Geschützte Landschaftsbestandteile oder Grünbestände

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile oder Grünbestände sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz und Pflege für

- 1. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich sind.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder Grünbeständen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils oder Grünbestandes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder Grünbestandes führen oder führen können, sind vorbehaltlich näherer Bestimmungen (§ 10 Abs. 2) verboten.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhaltung von restlichen Vegetationsbeständen in einer geschädigten Landschaft oder für die Erhaltung von neuen Anpflanzungen, wenn der Schutz, die Pflege oder die Wiederherstellung der Bestände von Bedeutung ist.

(4) Die Länder können für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder Ausgleichsabgaben festlegen.

§ 17

Kennzeichnung und Schutz der Kennzeichnungen und Bezeichnungen

(1) Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete sollen gekennzeichnet werden.

(2) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Naturdenkmal“, „Landschaftsschutzgebiet“ und „Naturpark“ sowie die nach Absatz 1 bestimmte Kennzeichnung dürfen nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden. Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Bestandteile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

§ 18

Mitwirkung von Verbänden

(1) Juristischen Personen des Privatrechts, die sich nach ihrer Satzung überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen und die Gewähr für eine sachgerechte Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bie-

ten, kann auf Antrag widerruflich in bestimmtem Umfang die Betreuung von Gebieten und Landschaftsbestandteilen im Sinne der §§ 11 bis 16 übertragen werden.

(2) Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen einer juristischen Person im Sinne des Absatzes 1 die Befugnis zustehen soll, zu bestimmten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört zu werden oder die Erörterung einer angeregten Maßnahme mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu verlangen.

VIERTER ABSCHNITT

Schutz und Pflege von Pflanzen und Tieren (Artenschutz)

§ 19

Allgemeine Vorschrift

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere, ihrer Entwicklungsformen, Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften (Artenschutz). Die Pflege schließt ein,

1. die Lebensgemeinschaften in ihrer Entwicklung zu lenken und
2. die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes zu fördern.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Forst-, Jagd- und Fischereirechts.

(2) Bund und Länder unterstützen die internationalen Bemühungen um den Schutz und die Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten.

(3) Die Länder sollen die Ziele und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt in einem Artenschutzprogramm darstellen.

§ 20

Allgemeiner Schutz von Pflanzen und Tieren

(1) Es ist verboten,

1. ohne vernünftigen Grund wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
3. ohne Genehmigung gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln,
4. Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in der landesrechtlich festgesetzten Zeit

abzuschneiden, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen oder

5. Wiesen, Feldraine, ungenutztes Gelände oder den in Nummer 4 genannten Bewuchs abzubrennen.

Satz 1 steht der ordnungsmäßigen Nutzung oder Verbesserung des Bodens sowie der Tierseuchen-, Schädlings- und Unkrautbekämpfung nicht entgegen, soweit diese ohne Störung des Naturhaushalts durchgeführt werden und nicht besondere Schutzvorschriften bestehen. Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für gesetzlich oder behördlich zugelassene Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise mit gleichem Erfolg durchgeführt werden können, sowie für Maßnahmen, die im Einzelfall nach Art und Umfang den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

(2) Teiche, Tümpel, Sümpfe, Moore, Röhrichtbestände, Waldwiesen, Feldgehölze und ähnliche, den Pflanzen und Tieren als Nahrungsquellen, Standorte, Nist-, Brut-, Laich-, Wohn-, Rast- oder Zuflucht Gelegenheit dienende Lebensstätten sollen erhalten oder neu geschaffen werden.

§ 21

Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten

(1) Bestimmte Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sind unter besonderen Schutz zu stellen, wenn dies

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
 2. aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
 3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
 4. zur Erhaltung der Vielfalt und Eigenart von Natur und Landschaft
- erforderlich ist.

(2) Nach Jagdrecht ganzjährig geschonte Tierarten stehen den besonders geschützten Arten gleich.

(3) Nichtheimische Arten sind den besonders geschützten Arten gleichzustellen, wenn sie

1. in internationalen Vereinbarungen, denen die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, als schutzwürdig bezeichnet sind,
2. in ihrem Herkunftsland besonders geschützt sind oder
3. nach gesicherten Erkenntnissen in ihrem Bestand bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein,

und ihr Schutz erforderlich ist, um Ursachen einer ihren Bestand im Herkunftsland gefährdenden Entwicklung entgegenzuwirken oder diese auszuschließen.

(4) Es ist verboten,

1. Pflanzen der besonders geschützten Arten oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzu-

pflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

2. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven oder Puppen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Tiere der in der Rechtsverordnung nach Absatz 5 als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

(5) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die unter besonderen Schutz gestellten Pflanzen- und Tierarten,
2. die nichtheimischen Pflanzen- und Tierarten, die den besonders geschützten einheimischen Pflanzen- und Tierarten gleichzustellen sind, und
3. die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten, die unter bestimmten Voraussetzungen ohne Gefährdung des Schutzzwecks von einzelnen Verboten nach Absatz 4 oder Besitz- und Verkehrsverboten nach § 22 Abs. 1 ausgenommen werden können, insbesondere für die Haltung zu privaten Zwecken oder den Handel in Fachgeschäften zu bestimmten Zeiten.

Vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten sollen in der Rechtsverordnung hervorgehoben werden.

(6) Die Länder können weitere Arten wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere ganz oder teilweise unter besonderen Schutz stellen. Sie können dabei die nach Absatz 5 getroffene Regelung in das Landesrecht übernehmen.

(7) Die Länder sollen insbesondere Vorschriften erlassen über

1. das Aussäen und Anpflanzen von Pflanzen der geschützten Arten in der freien Natur,
2. das Aussetzen und Wiederansiedeln von Tieren der geschützten Arten in der freien Natur,
3. das Herstellen, den Besitz, das Inverkehrbringen, den Erwerb und den Transport von Fanggeräten,
4. das Aufnehmen, die Pflege und Aufzucht kranker hilfloser Tiere der geschützten Arten sowie ihren Verbleib.

§ 22

Besitz- und Verkehrsverbote, Herkunftsnachweis

(1) Soweit durch Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist oder zugelassen wird, ist es verboten,

1. frische oder getrocknete Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Pflanzen sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse,
2. lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse

in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Pflanzen, die angebaut worden sind, oder Teile dieser Pflanzen sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse,
2. für Tiere, die gezüchtet worden sind, oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse.

(3) Den zuständigen Stellen ist auf Verlangen die Herkunft der in Absatz 1 genannten Gegenstände nachzuweisen.

§ 23

Ein-, Durch- und Ausfuhr

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Ein-, Durch- und Ausfuhr der in § 22 Abs. 1 genannten Pflanzen und Tiere sowie deren Kennzeichnung zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie bei dem sonstigen Verbringen der nach § 21 Abs. 1 und 3 besonders geschützten Pflanzen und Tiere mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) gilt entsprechend. Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Satz 1; er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen. Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen die Pflanzen und Tiere zur Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie zum sonstigen Verbringen abgefertigt werden, wenn die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder § 21 Abs. 5 Nr. 3 zugelassen ist.

§ 24

Tiergärten und Freigehege

(1) Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Tiergärten und Freigehegen (Gehege) bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung darf unbeschadet weitergehender Vorschriften nur für bestimmte Tiere erteilt werden, wenn

1. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie die fachgerechte Betreuung gewährleistet und
2. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Landschaft in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

Die Länder können die Genehmigung von weitergehenden Voraussetzungen abhängig machen und für bestimmte Einrichtungen allgemeine Ausnahmen zulassen.

(3) Zusammen mit der Genehmigung soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) entscheiden.

§ 25

Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Europareservat“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde geführt werden.

§ 26

Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken

Der Bundesminister wird ermächtigt, den Fang und die Kennzeichnung wildlebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

§ 27

Ausnahmen

Die Länder können im Interesse des Gemeinwohls, insbesondere

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder
3. zu Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecken

über die vorgesehenen Fälle hinaus Ausnahmen von zwingenden Vorschriften dieses Abschnitts und den aufgrund dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften zulassen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Erholung in Natur und Landschaft

§ 28

Betreten der Flur

(1) Das Betreten der Flur auf Wegen aller Art und auf ungenutzten Grundstücken zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten auch wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutze der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

(3) Weitergehende Befugnisse zum Betreten von Teilen der Flur bleiben unberührt.

§ 29

Bereitstellung von Grundstücken

Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Gebietskörperschaften stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, insbesondere

1. Ufergrundstücke,
2. Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen,
3. Grundstücke, über die sich der Zugang zu nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern, Seen, Meeresstränden ermöglichen läßt,

in angemessenem Umfang für die Erholung bereit, es sei denn, daß dies mit der öffentlichen Zweckbindung der Grundstücke unvereinbar ist.

SECHSTER ABSCHNITT

Duldungs- und Pflegepflichten, Befreiungen

§ 30

Duldungspflicht

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet liegen oder auf denen sich Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Grünbestände befinden, sind verpflichtet, die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften zu dulden, soweit ihnen die Durchführung dieser Maßnahmen nicht selbst obliegt oder sie die Durchführung selbst übernehmen. Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf anderen Grundstücken gilt die Duldungspflicht nur, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben auch, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung **nicht unzumutbar** beeinträchtigt wird, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, wenn mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öf-

fentlich-rechtlichen Gestattung nicht die zum Schutz und zur Pflege der Landschaft einschließlich der Begrünung notwendigen Auflagen verbunden wurden und nachträgliche Auflagen nicht mehr zulässig sind.

§ 31

Pflegepflicht im Siedlungsbereich

Im besiedelten Bereich können Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die ein Grundstück nicht ordnungsgemäß instandhalten, zur Pflege des Grundstücks verpflichtet werden, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden und die Pflege des Grundstücks angemessen und zumutbar ist.

§ 32

Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kann von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind, soweit sie nach Landesrecht weitergelten.

(3) Für die Befreiung können die Länder je nach Art und Dauer des Vorteils eine einmalige oder laufende Ausgleichsabgabe erheben. Für die Höhe der Ausgleichsabgabe sind die zum Ausgleich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft an anderer Stelle erforderlichen Aufwendungen und der wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen. Die Abgabe ist für die Finanzierung von Maßnahmen zweckgebunden, die der Sicherung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

DRITTES KAPITEL

Bodenordnung, Vorkaufsrecht, Entschädigung

§ 33

Maßnahmen der Bodenordnung

Um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder zu erleichtern, können auf Antrag der für Naturschutz und

Landschaftspflege zuständigen Behörde Verfahren nach §§ 86 und 91 des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden; die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Einvernehmen mit der antragstellenden Behörde festzulegen und zu verwirklichen und in den Flurbereinigungsplan oder in den Zusammenlegungsplan aufzunehmen.

§ 34

Vorkaufsrecht

Die Länder regeln, unter welchen Voraussetzungen zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes Vorkaufsrechte für das Land oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts eingeräumt werden.

§ 35

Entschädigung für Vermögensnachteile

Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes, die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder Maßnahmen enteignende Wirkung haben, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

VIERTES KAPITEL

Anpassung von Bundesgesetzen an die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 36

Anderung des Flurbereinigungsgesetzes

Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591), zuletzt geändert durch Artikel 201 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 werden die Worte „Windschutz-, Klimaschutz- und Feuerschutzanlagen“ durch die Worte „Feuerschutz-, Bodenschutz-, Klimaschutz- und Anlagen zum Schutze gegen Immissionen oder Emissionen“ ersetzt.
2. In § 41 Abs. 1 werden nach den Worten „Wege- und Gewässerplan“ die Worte eingefügt: „mit landschaftspflegerischem Begleitplan“.
3. In § 45 erhält
 - a) Absatz 1 Nr. 3 folgende Fassung:

„3. geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes;“,
 - b) Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Eingriffe in Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Naturdenkmale bedürfen der Zustimmung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde; im übrigen bleibt § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.“

4. In § 50 Abs. 1 werden die Worte „wegen des Vogel-, Ufer- oder Naturschutzes, wegen des Landschaftsbildes“ durch die Worte „aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ ersetzt.

5. § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Von der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41) kann abgesehen werden. Werden Baumaßnahmen oder landschaftsverändernde Maßnahmen vorgenommen, ist die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zu beteiligen. Die Maßnahmen sind im Flurbereinigungsplan darzustellen.“

§ 37

Änderung des Schutzbereichgesetzes

In § 1 Abs. 3 Satz 1 des Schutzbereichgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden nach dem Wort „Naturschutzes“ die Worte „und der Landschaftspflege“ eingefügt.

§ 38

Änderung des Landbeschaffungsgesetzes

Das Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz LBG vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 653), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Naturschutzes“ die Worte „und der Landschaftspflege“ eingefügt.
2. In § 16 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „Denkmals- oder Naturschutz gestellt sind“ ersetzt durch die Worte „Denkmalsschutz gestellt oder als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbestandteile oder Grünbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind“.

§ 39

Änderung des Bundesbaugesetzes

Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 wird gestrichen.
2. In § 9 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 29 Satz 3 werden die Worte „mit Ausnahme des § 35“ gestrichen.
4. In § 35 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „natürliche Eigenart der Landschaft“ durch die Worte

„Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Naherholung“ ersetzt.

§ 40

Änderung des Bundesjagdgesetzes

§ 20 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304), zuletzt geändert durch Artikel 230 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausübung der Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparken wird durch die Länder geregelt.“

§ 41

Änderung des Bundesleistungsgesetzes

§ 68 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769), zuletzt geändert durch Artikel 157 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 10 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit die Rechte nach Absatz 1 auf diesen Flächen ausdrücklich eingeschränkt sind;“

2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Unter den in Artikel 45 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut als Naturschutzpark bezeichneten Gebieten sind Nationalparke zu verstehen.“

§ 42

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 7 Satz 1 werden die Worte „die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Landschaft“ durch die Worte „den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Forstwirtschaft,“ die Worte „des Naturschutzes und der Landschaftspflege,“ eingefügt.

§ 43

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesfern-

straßengesetzes vom 4. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1401), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach den §§ 11 und 12 des Bundesnaturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.“

2. In § 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 28 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.“

§ 44

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor Erteilung der Genehmigung ist besonders zu prüfen, ob die geplante Maßnahme den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt sind.“

2. In § 25 Abs. 1 Satz 3 wird am Schluß folgender Halbsatz eingefügt:

„; die Interessen des Schutzes vor Fluglärm sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind dabei zu beachten“.

3. In § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkung können auch festgelegt werden, wenn dies Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dringend erfordern.“

FÜNFTES KAPITEL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 45

Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen

(1) Durch Naturschutz und Landschaftspflege dürfen Flächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
7. der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

§ 46

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 47

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Allgemeine Vorbemerkung**

1. Unter den Aufgaben des Umweltschutzes kommt dem Naturschutz und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu. Nur eine im biologischen Gleichgewicht befindliche Landschaft kann die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und damit unsere natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig sichern. Die Inanspruchnahme der Landschaft hat in einem solchen Maße zugenommen, daß das rechtliche Instrumentarium des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 nicht mehr ausreicht und wesentlich verbessert werden muß:
 - Der traditionelle Naturschutz beschränkt sich im wesentlichen darauf, besonders wertvolle Bestandteile der Natur und Landschaft zu bewahren; die Pflege und Gestaltung der Landschaft sind im Reichsnaturschutzgesetz fast nicht behandelt. Die Aufgabenstellung, wertvolle Landschaftsteile vor ihrer Zerstörung zu bewahren, ist unverändert wichtig, reicht aber nicht mehr aus, um Natur und Landschaft als die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen vor den schädlichen Einwirkungen der fortschreitenden technisch-industriellen Entwicklung zu schützen. Ein aktives Einschreiten zur Erhaltung und Gestaltung der Natur in ihrem Gesamtgefüge ist notwendig.
 - Das Reichsnaturschutzgesetz verwendet Begriffe und Rechtsinstitute, die von Lehre und Rechtsprechung zwar zum Teil fortentwickelt wurden, die aber der Systematik neuerer, den Naturschutz berührender Gesetze nicht mehr entsprechen.
 - Der Schutz des Naturhaushalts, die Landschaftspflege einschließlich der Landschaftsplanung, die Grünordnung und die Gewährleistung der Erholung in der freien Landschaft werden in vielen Gesetzen des Bundes und der Länder berührt, ein einheitliches Gesetzeswerk aber fehlt.
 - Landschaftsrelevante Bundesgesetze nehmen vielfach auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Rücksicht. Die Maßnahmen nach diesen Gesetzen stellen die stärkste Verlustquelle für die Landschaft dar.
2. Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Rechtslage wurde zwar schon vor der 1971/1972 einsetzenden Diskussion gelegentlich erkannt. Die Befürchtung einer Verschlechterung des Rechtszustandes hatte in den wachstumsorientierten Jahren jedoch die rechtzeitige Entwicklung eines neuen Konzepts unter Verwendung

der inzwischen auf anderen Rechtsgebieten (z. B. im BBauG, ROG, StBauFG) oder in den europäischen Nachbarländern gewonnenen Erkenntnisse verhindert. Das Europäische Naturschutzjahr 1970 hat hier eine Wende eingeleitet. So heißt es bereits in der Denkschrift „Raumordnung und Umweltschutz“ der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 15. Juni 1972:

„Gesetzliche Regelungen über Naturschutz und Landschaftspflege müssen neben der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft vor allem die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig sichern. Hierfür sind insbesondere Regelungen über die Landschaftsplanung erforderlich. Deren raumbezogene Zielsetzungen müssen in die Programme und Pläne der Raumordnung integriert werden, weil darin die konkurrierenden Ansprüche an den Raum abzustimmen und zusammenfassend darzustellen sind. Ein neues Recht auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege muß den raumordnerisch bedeutsamen Belangen von Freiheit und Erholung, die den Belangen des Naturschutzes im bisher verstandenen Sinne oft widersprechen, ausreichend Rechnung tragen. Es ist zu prüfen, wie ein Recht auf freien Zugang zur Landschaft, insbesondere zu Seen und zu Flußufern ermöglicht werden kann.“

3. Die Bundesregierung hat am 16. Mai 1972 einen Entwurf für ein Naturschutzgesetz verabschiedet, der in den Monaten zuvor auf der Grundlage des damaligen Erkenntnisstandes erarbeitet worden ist. Er mußte sich deshalb auf partielle Verbesserungen und Ergänzungen des Reichsnaturschutzgesetzes beschränken. Darüber hinaus sieht der Regierungsentwurf die Lösung der Probleme im Zuge der Umweltschutzgesetzgebung allein in einer bundeszentralen Vollregelung, obwohl dem Bund für die Materie nur eine Rahmenkompetenz zur Verfügung steht (Artikel 75 Nr. 3 GG).

Der Bundesrat hat die Ausweitung der Gesetzgebungskompetenz als nicht erforderlich abgelehnt und den Bund auf ein Rahmengesetz verwiesen: Die Rahmenkompetenz ermöglicht dem Bund, die aus Gründen der Rechtseinheit gebotenen Regelungen in dem erforderlichen Umfang für das Bundesgebiet zu schaffen. Sie läßt darüber hinaus den Ländern den notwendigen Spielraum, um der naturgegebenen Vielgestaltigkeit des Bundesgebiets Rechnung tragen zu können. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein vom Bund auf der Grundlage einer Vollkompetenz erlassenes Naturschutzgesetz sich selbst die Schranken auferlegen müßte, an die der Rahmengesetzgeber von Verfassungs wegen gebunden ist, oder aber inhaltlich mit einer solchen

Regelung sich bescheiden müßte, die von den meisten Ländern als ein Rückschritt empfunden würde.

Gleichwohl hat die Bundesregierung ihren Entwurf nach dem vorzeitigen Ende der VI. Legislaturperiode am 22. Juni 1973 unverändert im Bundestag wieder eingebracht, obwohl der Bundesrat seine Ablehnung bekräftigt hatte (Drucksache 7/886). Ebenfalls unverändert wurde im 7. Bundestag der 1972 von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion erarbeitete Entwurf eines entsprechenden Rahmengesetzes (Drucksache 7/324) eingebracht.

4. Die Haltung des Bundes hat die Länder zunehmend veranlaßt, die Neuregelung der Materie selbst in Angriff zu nehmen. So sind 1973 in den Ländern Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie 1975 in Nordrhein-Westfalen neue Landesgesetze erlassen worden. In Baden-Württemberg und im Saarland befinden sich Neuregelungen in der parlamentarischen Beratung.

II. Gründe für die Bundesratsinitiative

Die Ländergesetze gehen mit wachsender Erkenntnis verschiedene Wege. In bestimmtem Umfang ist aber eine Bundeseinheitlichkeit der in den Ländern geltenden Regelung erforderlich. Auch können Bund und Bundesbehörden verpflichtende Regelungen zum Teil nur über Bundesgesetze erreicht werden. Die Anpassung der landschaftsrelevanten Bundesgesetze an die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege duldet zudem keinen Aufschub mehr.

Im Interesse der Sache wäre es gleichermaßen unerwünscht, wenn in dieser Legislaturperiode eine Regelung nicht oder ein Kompromiß auf der Basis der dem Bundestag seit 1972 unverändert vorliegenden Entwürfe gefunden würde. Ein solcher Kompromiß würde eine Festschreibung eines Rechtszustandes für die nächsten 10 bis 20 Jahre bedeuten, die den landschaftlichen Besonderheiten angepaßte Neuregelungen in den Ländern rückgängig machen und den Ländern die Möglichkeit nehmen würde, mit eigenen Gesetzen neue Wege zu beschreiten und gefundene Lösungen unter Bewährung zu stellen. Verfassungspolitisch unerträglich wäre es schließlich, wenn der Bundesrat bei einem Kompromiß auf Rahmenbasis auf die beschränkte Mitwirkung im zweiten Durchgang verwiesen wäre.

III. Grundzüge des Entwurfs

1. Der vorliegende Entwurf einer — grundsätzlich — rahmenrechtlichen Regelung, die auf ein Konzept der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung beruht, geht von den dem Bundestag vorliegenden Gesetzentwürfen und von den Ausschußempfehlungen des Bundesrates zum Regierungsentwurf aus. Er hat die vorgesehenen Verbesserungen des recht-

lichen Instrumentariums übernommen, aber den inzwischen gewonnenen Erkenntnissen angepaßt. Er hat aus ihnen die Prinzipien abgeleitet, die unbedingt bundeseinheitlich in den Ländern geregelt werden müssen, um Wettbewerbsverzerrungen, den uneinheitlichen Gebrauch der Rechtsbegriffe sowie sonstige Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die infolge der Mobilität der Bevölkerung entstehen könnten.

Er läßt den Ländern die Möglichkeit, aus ihren regional unterschiedlichen Situationen heraus nach besseren Lösungen zu suchen.

2. An sachlichen Schwerpunkten des Entwurfs sind hervorzuheben:

- a) Dem Entwurf liegt in § 1 Abs. 1 ein erweiterter Naturschutzbegriff zugrunde, für den der Wandel vom ehemals bewahrenden Naturschutz zum aktiven Naturschutz kennzeichnend ist.
- b) Die Landschaftsplanung (§§ 5, 6, 7 Abs. 5) soll den ökologischen Beitrag für das Planungssystem der Landes-, Regional- und Bauleitplanung erbringen, der erforderlich ist, um die weitere Entwicklung und Gestaltung der Landschaft in eine an den natürlichen Gegebenheiten ausgerichtete Richtung lenken zu können. Dabei zeigt sich, daß insbesondere über die zweckmäßigste Form und den Grad der Verbindlichkeit des Landschaftsplanes noch so gut wie keine Erfahrungen vorliegen. Das gilt vor allem für die Versuche in den Landesgesetzen, den Landschaftsplan in die Bauleitplanung einzubinden.
- c) Für Eingriffe in Natur und Landschaft wird das Ausgleichs- und Verursacherprinzip (§§ 7 bis 9, 32 Abs. 3) eingeführt; die Regelung stellt gleichzeitig einen flächendeckenden Mindestschutz dar. Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. In erster Linie geht es also darum, daß die Folgen eines Eingriffs im Wege der Naturalrestitution so ausgeglichen werden, daß keine Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild nach Beendigung des Eingriffs wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Führt ein Eingriff zu unvermeidbaren und tatsächlich nicht ausgleichbaren Folgen, so kann er nur aus übergeordneten Gründen zugelassen werden. Hierbei können jedoch sonstige ausgleichende Ersatzmaßnahmen verlangt werden. Soweit auch dies nicht möglich ist, soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, vom Verursacher eine zweckgebundene Ausgleichsabgabe zu erheben, die hilft, den Ausgleich wenigstens in der Landschaftsbilanz des Landes insgesamt herbeizuführen. Hervorzuheben ist das dringende Interesse, anders als im Regierungsentwurf verfahrensrechtliche Privilegierungen in bestimmten Bundesgesetzen nicht zuzulassen.

- d) Die Instrumente des Gebietsschutzes (§§ 10 bis 18) sind so ausgestaltet, daß ihre Handhabung vor allem auch zur Lösung der ökologischen Probleme in den Verdichtungsräumen (Erhaltung ökologisch notwendiger Freiräume in den Stadtlandschaften, Sicherung der Grünbestände in den Siedlungsbereichen) oder zur Behebung schwerer Landschaftsschäden beitragen soll. Bedeutungsvoll ist in diesem Zusammenhang die Regelung, die Betreuung der geschützten Gebiete Verbänden, die sich dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, zu übertragen sowie diesen Verbänden bestimmte Mitwirkungsbefugnisse bei wichtigen Maßnahmen einzuräumen, die über die jedem Bürger zustehenden Befugnisse hinausgehen.
- e) Die bewährten Regelungen des Artenschutzes sind in die Rahmenregelung einbezogen und verbessert (§§ 19 bis 27). Die Erarbeitung eines Artenschutzprogramms soll der praxisgerechten Aufbereitung von Grundlagenmaterial dienen; die § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 3 stellen erstmalig die Verbindung zum internationalen Artenschutz her.
- f) Bei der rechtlichen Lösung des freien Zugangs zu den landschaftlichen Erholungsschwerpunkten folgt der Entwurf der Konzeption des Bundeswaldgesetzes (§ 28).
- g) Die §§ 36 ff. regeln die Anpassung von neun landschaftsrelevanten Bundesgesetzen an die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege; hervorzuheben sind die Änderungen des Flurbereinigungs-, Bundesbau- und Bundeswasserstraßengesetzes.
3. Von der Aufnahme folgender Regelungen wurde abgesehen:
- a) Der Bundesrat hat erwogen, entsprechend dem Regierungsentwurf und dem Entwurf der Fraktion der CDU/CSU, aber beschränkt auf die Ausstattung und Unterhaltung von National- und Naturparks, Maßnahmen der Bodenordnung und aufwendige Wiederherstellungsmaßnahmen in Landschaftsschutzgebieten (§ 14 Abs. 3), Finanzhilfen nach Artikel 104 a des Grundgesetzes vorzusehen. Er hat jedoch aus grundsätzlichen Überlegungen von einer entsprechenden Vorschrift abgesehen, um der weiteren verfassungsrechtlichen Klärung der Frage, ob solche Hilfen für die genannten Zwecke zulässig sind, nicht vorzugreifen.
- b) Der Bundesrat hat weiter davon abgesehen, die in § 51 Abs. 10 bis 12 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Steuererleichterungen zu übernehmen. Diese Bestimmungen würden zu einem nicht überschaubaren, jedoch beträchtlichen Steuerausfall für Gemeinden (Grundsteuer) und Länder (Vermögenssteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer) führen, der in der gegenwärtigen Finanzsituation nicht verkraftet oder auf andere Weise ausgeglichen werden kann. Die be-

stehenden Erlaßvorschriften (§ 131 Reichsabgabenordnung, §§ 32 und 33 Grundsteuergesetz) erscheinen ausreichend, um in Fällen unbilliger Härte die auf dem Grundbesitz lastenden einheitswertabhängigen Steuern aus sachlichen Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.

- c) Der Bundesrat hat ferner erwogen, in dem Entwurf eine Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege vorzusehen. Er hat schließlich davon abgesehen, weil es dem Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten unbenommen bleibt, etwa der bestehenden Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege weitere Aufgaben zu übertragen.
- d) Das gleiche gilt für eine Vorschrift, auf Bundesebene einen Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege einzurichten.

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Kapitel (Allgemeine Vorschriften)

Das Erste Kapitel enthält unmittelbar geltende Vorschriften, die bundeseinheitlich die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Behördenbeteiligung und die grundsätzlichen Pflichten eines jeden einzelnen gegenüber Natur und Landschaft regeln. Der Bundesrat hat erwogen, die Zielsetzung des Gesetzes entsprechend den Gesetzesentwürfen der Bundesregierung und der Fraktion der CDU/CSU durch besondere Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einer besonderen Vorschrift zu erläutern. Da die Landesgesetze auf solche Grundsätze jedoch bisher verzichtet haben, kann eine solche Regelung in einem Bundesgesetz nur sinnvoll sein, wenn sie eine vollständige Aufzählung der zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgebenden Grundsätze enthält. Eine solche Regelung würde sicherlich die Zielsetzung des Gesetzes fördern. Der Bundesrat hat jedoch davon abgesehen, weil eine zugleich von Wiederholungen, mißverständlichen Hervorhebungen und unvollständigen Vorwegnahmen nachfolgender Vorschriften befreite Regelung in einer optisch und praktisch gleichermaßen befriedigenden Fassung nur schwer zu erreichen ist, wie die bekannten Entwürfe zu einem Bundesnaturschutzgesetz zeigen. Das gilt um so mehr, als § 1 bereits Grundsätze zur Erreichung des eigentlichen Zieles enthält, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Umwelt des Menschen nachhaltig zu sichern.

Zu § 1 (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

§ 1 umreißt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das Gesetz bezieht sich auf die natürliche Umwelt im freien und — im Gegensatz zum bisherigen Naturschutzrecht — im besiedelten Bereich und geht hierbei von dem im Rahmen einer internationalen Entwicklung erweiterten Natur-

schutzbegriff aus, der vor allem durch den verstärkten Schutz des Naturhaushalts gekennzeichnet ist. Angesichts des Anwachsens der Verdichtungsgebiete kann der Geltungsbereich des Gesetzes nicht länger auf die freie Landschaft beschränkt bleiben. Die großen Verdichtungsräume und Stadtregionen sind gerade die Schwerpunkte der Umweltbelastung. Der Naturschutz hat auch im Siedlungsbereich seinen Beitrag zur Erhaltung einer gesunden Umwelt zu leisten, damit durch Freihalten ausreichender Landschaftsräume und durch die Schaffung und Sicherung zusammenhängender Grünflächen bis in die Verdichtungskerne hinein die Situation für Mensch und Landschaft verbessert werden kann.

Absatz 2 enthält ein § 2 Abs. 2 ROG vergleichbares Abwägungsgebot. Obwohl es sich von selbst versteht, daß bei Zielkonflikten mit anderen Nutzungsinteressen die Ansprüche des Naturschutzes grundsätzlich nicht dominieren, sondern mit anderen Ansprüchen der Allgemeinheit abzuwägen sind (vgl. Wolff, Verwaltungsrecht I, § 29), ist das Abwägungsgebot aus Gründen der Klarstellung an dieser Stelle noch einmal wiederholt worden. Da die Abwägung nicht in jeden Fall raumordnungsrelevant ist, konnte nicht auf § 2 ROG Bezug genommen werden; das Abwägungsgebot des § 2 ROG bleibt unberührt. Ebenso verbot sich eine Hervorhebung einiger besonderer Nutzungsinteressen der Allgemeinheit, etwa der Wirtschaft, des Siedlungs- oder Verkehrs wesens.

Absatz 3: Bei der Landschaft, die nach Absatz 1 geschützt und gepflegt werden soll, handelt es sich nicht um unberührte Natur, sondern um die land- und forstwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft. Es ist klarzustellen, daß die Erhaltung dieser Kulturlandschaft und der dazu gehörigen Wirtschaftsweise von den Zielen dieses Gesetzes in der Regel nicht abweicht.

Zu § 2 (Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen)

Der Erfolg des Gesetzsvollzugs wird, wie die bisherigen Erfahrungen lehren, wesentlich davon abhängen, daß die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege von allen Behörden und Stellen bei ihren öffentlichen Planungen und Tätigkeiten berücksichtigt und im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch verwirklicht werden. Die Vorschrift, die im Zusammenhang mit den zu ändernden Bundesgesetzen zu sehen ist, geht also von einer Gesamtverantwortung aller Hoheitsträger gegenüber Natur und Landschaft aus. Besondere Bedeutung erlangt sie dadurch, daß sie unbeschränkt auch für Bundesbehörden gilt.

Da das Gesetz anderen als den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden aber im begrenzten Umfang die Aufgabe zuweist, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit zu verwirklichen (vgl. insbesondere § 7 Abs. 2 Satz 1), mußte die Regelung in Absatz 1 Satz 1 differenziert und mußte klargestellt werden, daß die Verwirklichung nicht etwa Hauptaufgabe der übrigen Behörden ist.

Eine rechtzeitige Beteiligung, wie § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes und auch andere Vorschriften es bestimmten, hat eine unterschiedliche Praxis nicht verhindern können. Es besteht deshalb ein allgemeines Bedürfnis, den Begriff „rechtzeitig“ zu konkretisieren, wie zuletzt in § 8 Nr. 2 des Bundeswaldgesetzes geschehen. Diese Regelung bietet sich auch hier an (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 sichert die Beteiligung der anderen Behörden bei den Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Da hier aber weitgehend besondere Verfahrensvorschriften bestehen, z. B. bei der Unterschutzstellung von Landschaftsbestandteilen und bei der Aufstellung von Landschaftsplänen, mußte auch insoweit ein Vorbehalt für weitergehende Vorschriften gemacht werden.

Zu § 3 (Allgemeine Pflicht)

Die Vorschrift überträgt die bewährte Regelung der Straßenverkehrsordnung, die die Gemeinverträglichkeitsklausel im Rahmen des Straßenverkehrs enthält, auf das Verhalten in Natur und Landschaft, für das angesichts der vielseitigen Inanspruchnahme, insbesondere aus Gründen der Erholung, gleiche Gesichtspunkte zu gelten haben. Die beispielhafte Aufzählung soll die Anwendung der Generalklausel erleichtern helfen. Gegenüber den entsprechenden Vorschriften in anderen Naturschutzgesetzen und Gesetzentwürfen ist der verpflichtende Charakter der Vorschrift klarer herausgestellt.

An eine Bußgeldbewehrung ist mangels der hinreichenden Bestimmtheit nicht gedacht. Die Vorschrift gewinnt aber als Auffangtatbestand und Auslegungsgrundsatz eine besondere Bedeutung.

Zum Zweiten Kapitel (Vorschriften für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft)

Zu § 4 (Bedeutung der Vorschriften)

Absatz 1 Satz 1 soll nach dem Vorbild anderer Rahmengesetze (z. B. des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundeswaldgesetzes) sicherstellen, daß die nachfolgenden Vorschriften des Zweiten Kapitels nicht unmittelbar geltendes Recht sind, sondern der Umsetzung durch den Landesgesetzgeber bedürfen. Diese Regelung ist aus den gleichen Gründen wie beim Bundeswaldgesetz notwendig. Die Mehrheit der Flächenländer hat in den letzten Jahren in den Grundzügen übereinstimmende Naturschutz- und Landschaftspflegegesetze erlassen. Wird die mittelbare Geltung der Vorschriften nicht eindeutig festgestellt, hätte dies die Aufhebung selbst derjenigen der neuen landesrechtlichen Vorschriften zur Folge, die von der Zweckbestimmung des Naturschutzes her unbedenklich sind oder die mit dem Bundesrecht übereinstimmen. Daran würde auch ein in einigen Vorschriften gemachter Vorbehalt nichts ändern, der

es den Ländern überließe, das „Nähere“ zu regeln oder „weitergehende Vorschriften“ zu erlassen. Ein solcher Vorbehalt ließe den Ländern nur die Möglichkeit zur Regelung zusammenhangloser Details. Der Bundesrat kann es aber, ebenso wie beim Bundeswaldgesetz, nicht hinnehmen, daß die mit Erfolg und erheblichem Aufwand geschaffenen Landesgesetze durch ein prinzipiell inhaltsgleiches Bundesgesetz aufgehoben werden, das den Ländern gleichzeitig die Möglichkeiten beschneidet, ihren landschaftlichen Besonderheiten durch besondere Vorschriften besser Rechnung zu tragen und neue Wege auf einem Rechtsgebiet unter Bewährung zu stellen, das seit 40 Jahren von der Rechtsentwicklung unberührt geblieben ist. Eine solche Regelung würde die Rechtslage in den Ländern verschlechtern. Das muß um so mehr gelten, als eine Bundesregierung immer nur einen mittleren Weg gehen kann und ihre Beratung in eine Zeit fällt, die auf längere Sicht von wirtschaftspolitischen Prioritäten bestimmt sein wird.

Die mittelbare Geltung der Vorschriften stellt schließlich sicher, daß der Bürger sich die Rechtslage nicht aus dem Bundes- und Landesgesetz und den entsprechenden Verordnungen „zusammenlesen“ muß, sondern daß sich die für ihn geltenden Rechtsnormen allein aus dem Landesgesetz und den Landesverordnungen ergeben. Sie erleichtern es, das Gesetz so auszugestalten, daß sich jede der nachfolgenden Regelungen noch im Rahmen eines „Rahmen“gesetzes hält.

Die Zielsetzung des Entwurfs wird durch die mittelbare Geltung eines Teiles der Bundesregelung nicht gefährdet, weil die Lösungen in den Neuregelungen der Länder nicht wesentlich oder zumindest nicht in einem dem Naturschutz und der Landschaftspflege abträglichen Sinne voneinander differieren und für weite Bereiche auch durch das Reichsnaturschutzrecht vorgezeichnet sind.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß die Länder weitergehende Regelungen in ihren Gesetzen treffen können, soweit in den nachfolgenden Vorschriften ihre Befugnisse nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder beschränkt ist. Durch den Soweit-Satz soll erreicht werden, daß Vorschriften, die weitergehende Regelungen nur in einem ganz bestimmten Umfang zulassen, wie z. B. § 6 hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Inhalts des Landschaftsplanes, zu Regelungen über dieses Maß hinaus nicht ermächtigen. Diese Einschränkung dient der Bundeseinheitlichkeit.

Absatz 2 präzisiert die unmittelbar geltenden Vorschriften.

Zum Ersten Abschnitt (Landschaftsplanung)

Die Vorschriften über die Landschaftsplanung sind neben den Vorschriften über den Ausgleich von Eingriffen durch den Verursacher die eigentliche Neuierung aller Neuregelungen oder Gesetzentwürfe auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Eingriffe in Natur und Landschaft können nicht mehr wie bisher punktuell betrachtet und behandelt werden. Vielmehr ist es angesichts der zunehmenden Beanspruchung unserer Landschaft er-

forderlich, die notwendigen Rechtsgrundlagen für eine Landschaftsplanung als Voraussetzung für eine vorausschauende Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schaffen. Die Tragfähigkeit der Landschaft und die Auswirkungen der verschiedenen Anforderungen an die Landschaft müssen ermittelt und gegenübergestellt werden, um das für den Raum Mögliche zu erkennen und einen Ausgleich herbeizuführen.

Der Regierungsentwurf für ein Bundesnaturschutzgesetz sieht folgende Planung vor:

- ein Landschaftspflegeprogramm des Bundes,
- Landschaftspflegeprogramme der Länder,
- Landschaftsrahmenpläne für Teile eines Landes,
- Landschaftspläne für begrenzte Bereiche,
- landschaftspflegerische Begleitpläne bei Eingriffen.

Diese Vielfalt der Pläne ist der Sache nicht dienlich. Es ist abzusehen, daß die Pläne aus verwaltungstechnischen Gründen auf lange Sicht nicht verwirklicht und zum Ausgleich gebracht werden können; ihre fortwährende Ausrichtung und Anpassung wird, abgesehen vom erheblichen Verwaltungsaufwand, den Nutzen der Pläne weiter mindern. Die Planungskategorien lassen auch nicht immer erkennen, welche Stellung und Verbindlichkeit den einzelnen Plänen zukommen sollen.

Der Entwurf faßt die überörtliche Landschaftsplanung in einer Vorschrift zusammen. Er verzichtet dabei auf ein besonderes Landschaftsprogramm des Bundes, wie es § 4 des Regierungsentwurfs vorsieht. Ein solches Programm geht in Aussage und Regelungsanspruch erheblich über die zusammenfassende Darstellung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ROG hinaus. Für eine Ermächtigung des Bundes zu so weitgehenden programmatischen Festlegungen ist in einem Rahmengesetz kein Platz. Darüber hinaus besteht für die gesetzliche Regelung eines solchen Programms auch keine Notwendigkeit. Es ist nicht ersichtlich, was in einem solchen Programm mit entsprechend großem Maßstab so geregelt werden müßte, daß es dafür einer gesetzlichen Grundlage in diesem Gesetz bedürfte. Es bleibt dem Bund unbenommen, im Rahmen seiner Zuständigkeit einen solchen Plan aufzustellen, wie er es ohne gesetzliche Grundlage auf dem Gebiet der Raumordnung anstrebt.

Der Entwurf verzichtet auch auf eine zusammenfassende Darstellung der aus den Planungen der Länder folgenden Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch den Bund. Für eine solche Zusammenfassung reichen die Vorschriften des ROG aus, zu dessen Grundsätzen schon jetzt die Erhaltung, der Schutz und die Pflege der Landschaft gehören. Sachlich ist ein Landschaftspflegeprogramm des Bundes auch nicht etwa aus dem Gesichtspunkt der grenzüberschreitenden Planung geboten. Die grenzüberschreitende Planung zwischen den Ländern hat in der Vergangenheit keine Schwierigkeiten bereitet, wie sich insbesondere bei der Errichtung großräumiger Naturparke gezeigt hat.

Der landschaftspflegerische Begleitplan, wie ihn einige Landesgesetze kennen, ist in § 7 Abs. 5 geregelt.

Zu § 5 (Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne)

Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sind der Landes- und Regionalplanung zugeordnet. Absatz 1 stellt klar, daß Landschaftsprogramme für den Bereich eines Landes (parallel zu den Landesraumordnungsprogrammen) und Landschaftsrahmenpläne für Teile des Landes (parallel zu den Regionalplänen) aufzustellen sind.

Der materielle Inhalt der Landschaftsprogramme und -rahmenpläne wird durch § 1 umrissen. Aus der Planungsebene folgt weiter, daß sie nur die Ermittlungen, Aussagen und Zielvorstellungen in einem größeren und naturgemäß größeren Rahmen für das Land und seine Teilräume enthalten können.

Im übrigen besteht kein Bedürfnis, den Mindestinhalt der Landschaftsrahmenpläne zu bestimmen, weil — im Gegensatz zur Bauleitplanung — keine bundeseinheitliche Regelung der Regionalplanung vorliegt.

Absatz 2 regelt das Verhältnis zu den Raumordnungsprogrammen und -plänen sowie die Übernahme der raumbedeutsamen Zielsetzungen. Die Beschränkung auf die Übernahme der raumbedeutsamen Zielsetzungen in die Raumordnungsprogramme und -pläne dient der Klarstellung, daß der Inhalt dieser Programme und Pläne durch diesen Entwurf keine Erweiterung erfährt. Der Hinweis, daß eine Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorgenommen werden muß, erscheint hier aus Gründen der Klarstellung notwendig. Hingegen erscheint es entbehrlich, die verschiedenen Programme und Pläne, die nach dem unterschiedlichen Landesplanungsrecht der Länder möglich sind, aufzuführen.

Während die raumbedeutsamen Aussagen über die Raumordnungsklauseln an der Verbindlichkeit der Raumordnungsprogramme und -pläne partizipieren, können die nicht raumbedeutsamen Aussagen über § 2 eine gewisse Verbindlichkeit erlangen, sofern die Länder keine weitergehenden Vorschriften erlassen.

Absatz 3 trägt den Besonderheiten Berlins, Bremens und Hamburgs Rechnung.

Zu § 6 (Landschaftspläne)

Die örtliche Landschaftsplanung ist für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von besonderer Bedeutung. Der Landschaftsplan ist der fachliche Beitrag zur Bauleitplanung der Gemeinden und zu anderen Fachplänen sowie die Grundlage für die Durchführung einzelner Maßnahmen, insbesondere bei entstandenen oder drohenden Eingriffen in Natur und Landschaft und bei besonderen Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Einzelheiten der Landschafts-

pläne, insbesondere ihre Zuordnung zu anderen Planungen, ihre Verbindlichkeit, ja sogar ihr Inhalt, sind noch nicht hinreichend geklärt. Es liegen auch noch keine ausreichenden praktischen Erfahrungen vor. Der Entwurf beschränkt sich deshalb auf eine Regelung, die den verschiedenartigen Ansätzen Rechnung trägt, die in den Ländern inzwischen entwickelt worden sind. Es kann nicht Sache eines Bundesrahmengesetzes zu dieser Zeit sein, die eingeleitete Entwicklung in dieser ebenso schwierigen wie wichtigen Frage durch Festschreiben eines bestimmten Zustandes abubrechen.

Der Entwurf geht davon aus, daß nach § 1 der Landschaftsplan die Aufgabe hat,

1. Planung für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und die Landschaftspflege,
2. Planung für die Erholung in Natur und Landschaft und/oder
3. ökologische Risikoanalyse, in der die ökologischen Auswirkungen einzelner Nutzungsansprüche und die entsprechenden Ausgleichserfordernisse für die Entscheidung nach § 1 Abs. 2 aufbereitet werden, zu sein.

Der Entwurf läßt die Möglichkeit offen, alle drei Aufgaben (und nicht nur die erste) zu verwirklichen. Daraus folgt, daß die Regelung nach Inhalt, Zuständigkeit, Verfahren und Verbindlichkeit variabel sein muß.

Absatz 1 bestimmt, daß der Landschaftsplan die örtlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1) mit Text, Karte und zusätzlicher Begründung näher darzustellen hat. Die nähere Darstellung kann dadurch geschehen, daß der Plan die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in einem Landschaftsrahmenplan bereits eine gewisse Konkretisierung erfahren haben, durch das Aufzeigen der erforderlichen Einzelmaßnahmen weiter konkretisiert. Denkbar ist aber auch, daß der Landschaftsplan die zur Erreichung der Ziele des § 1 erforderlichen Maßnahmen ermittelt und daß dann die über den örtlichen Bereich hinauswirkenden Maßnahmen in einen Rahmenplan aufgenommen werden.

Die Regelung, wie die Darstellung in Text und Karte im einzelnen zu erfolgen hat, bleibt den Ländern überlassen. Aus Absatz 2 Nr. 3 folgt aber, daß Text, Darstellung und Planzeichen nach dem Bundesbaugesetz ausgerichtet sein müssen, sollen sie zur Übernahme in die Bauleitpläne geeignet sein.

Der Landschaftsplan ist nur aufzustellen, soweit und sobald es erforderlich ist. Der Entwurf nimmt bewußt davon Abstand, für das gesamte Gebiet eines Landes die flächendeckende Ausarbeitung von Landschaftsplänen vorzuschreiben. Er will vielmehr in erster Linie die vorhandenen Planungskapazitäten auf die Fälle konzentrieren, in denen die Aufstellung von Landschaftsplänen notwendig ist, also vor allem in gefährdeten oder belasteten Bereichen, in denen die gebotene Sanierung vorhandener Landschaftsschäden oder der vorbeugende Schutz und die Notwendigkeit besonderer Entwicklungsmaßnahmen in aller Regel erfordert, vor Durchführung

von Eingriffen die Leistungsfähigkeit und Tragfähigkeit der Landschaft zu untersuchen. Der Entwurf läßt zu, daß die Länder weitergehende Vorschriften über die Erforderlichkeit von Landschaftsplänen erlassen (Absatz 4 Satz 4).

Absatz 2 beschränkt sich auf die Regelung des Mindestinhalts eines Landschaftsplanes. Der Landschaftsplan gliedert sich in einen Grundlagenteil, der Landschaftsanalyse und Landschaftsdiagnose wiedergibt (Absatz 2 Nr. 1), und einen Entwicklungsteil (Nummern 2 bis 4). Beide Teile sind aber nicht getrennt voneinander zu sehen.

Absatz 2 Nr. 3 sieht vor, daß der Landschaftsplan auch die nach den §§ 5 und 9 des Bundesbaugesetzes zulässigen Regelungen darzustellen hat. Diese Regelung soll von vornherein eine möglichst enge inhaltliche Verzahnung der beiden Planungsarten gewährleisten. Zwar vermag ein Bauleitplan nicht den vollen Inhalt eines Landschaftsplanes, insbesondere auch nicht dessen Entwicklungsteil, aufzunehmen. Jedoch sind schon nach geltendem Recht landschaftspflegerische Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festsetzungen in Bebauungsplänen in beträchtlichem Umfang möglich (z. B. § 5 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 und Absatz 3 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2, 6 bis 11, 14 bis 16 des Bundesbaugesetzes).

Durch diese Regelung ist es einem Landesgesetzgeber nicht verwehrt, die auf den Bebauungsplan ausgerichteten Teile des Landschaftsplanes als Grünordnungsplan zu bezeichnen; das gleiche gilt auch, wenn der Plan sich auf die Darstellungen der nach § 9 des Bundesbaugesetzes möglichen Regelungen beschränkt.

Absatz 3 verpflichtet die für die Aufstellung des Landschaftsplanes zuständige Behörde, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

Absatz 4 Satz 1 sieht davon ab, festzulegen, welche Stelle den Landschaftsplan aufzustellen hat. Abgesehen davon, daß es sich um eine Zuständigkeitsregelung handelt, die grundsätzlich den Ländern überlassen bleiben sollte, erscheint es auch zweckmäßig, in dieser Frage den Ländern die Gestaltungsfreiheit zu lassen. Nach den neuen Landesgesetzen und Gesetzentwürfen kommen für die Aufstellung der Landschaftspläne insbesondere die Gemeinden in Betracht. Aus dem Begriff „zuständige Behörde“ kann nicht gefolgert werden, daß die Gemeinden als Planungsträger ausscheiden, weil sie keine Behörden, sondern Verwaltungsträger sind. Die Regelung des Entwurfs besagt nicht mehr, als daß den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden soll, den Planungsträger zu bestimmen. Die Länder können die Aufgabe also auf die Gemeinden übertragen; zuständig ist dann die nach Gemeindeverfassungsrecht zuständige Gemeindebehörde. Für die Aufstellung der Landschaftspläne kommen aber auch die Kreise, Planungsverbände und Naturschutzbehörden in Frage.

Nach Absatz 4 Satz 2 regeln die Länder das Verfahren. In diesem Zusammenhang wird auch die Mitwirkung der Naturschutzbehörden bei der Aufstellung von Landschaftsplänen näher zu regeln sein, insbesondere wenn andere Stellen nach Landesrecht die Landschaftspläne aufzustellen haben.

Die Frage der Wirkung oder Verbindlichkeit der Landschaftspläne für Bauleitplanung, Fachplanung oder Einzelmaßnahmen wird entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs den Ländern überlassen. Absatz 4 Satz 2 erschöpft sich aber nicht etwa in dieser Feststellung. Er ist vielmehr eine Anweisungsnorm an den Landesgesetzgeber, die Aussagen der Landschaftspläne verbindlich zu machen, und zwar besonders für die Bauleitplanung, aber auch für die Fachplanungen und Einzelmaßnahmen; die Art der Verbindlichkeit bleibt offen. Aus der Sonderregelung der Verbindlichkeit in § 6 gegenüber § 2 sowie aus Absatz 4 Satz 3 folgt, daß der Landesgesetzgeber seiner Pflicht, die Landschaftspläne verbindlich zu machen, nicht genügt, wenn er es ganz allgemein mit der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 bewenden läßt.

In Absatz 4 Satz 3 weist der Gesetzgeber auf die besondere Möglichkeit hin, Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes für die Bauleitpläne verbindlich zu machen.

Von erheblicher Bedeutung ist, daß es den Ländern ausdrücklich freisteht, weitergehende Vorschriften über Erforderlichkeit und Inhalt des Landschaftsplanes zu erlassen (Absatz 4 Satz 4). So kann z. B. durch Landesrecht die örtliche Landschaftsplanung obligatorisch gemacht werden. Sie kann inhaltlich die Festsetzungen über den Natur- und Landschaftsschutz verbinden mit solchen über die Zweckbestimmung von Odland, über Duldungs- und Vornahmepflichten und über Maßnahmen der Landschaftsentwicklung.

Zum Zweiten Abschnitt (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Die Regelung eines konsequenten Verursacher- und Ausgleichsprinzips stellt zusammen mit den Vorschriften über die Landschaftsplanung die entscheidende Verbesserung des naturschutzrechtlichen Instrumentariums gegenüber dem Reichsnaturschutzgesetz dar. Sie soll der weiteren Zunahme von Landschaftsschäden entgegenwirken und das die Vergangenheit kennzeichnende Prinzip ablösen, Eingriffsfolgen weitgehend nicht zu beseitigen oder aber die Beseitigung der Allgemeinheit aufzubürden.

§ 7 beruht auf den im wesentlichen gleichlautenden Regelungen des hessischen, des rheinland-pfälzischen und des schleswig-holsteinischen Landschaftspflegegesetzes, die auch in den baden-württembergischen und den saarländischen Gesetzentwurf übernommen worden sind. Die bundeseinheitliche Regelung unter Erhaltung der Landesgesetze ist ein Grundanliegen des Entwurfs. Bei einem Verzicht auf ein konsequentes Verursacher- und Ausgleichsprinzip oder im Falle einer Abschwächung hätte ein Bundesnaturschutzgesetz seinen eigentlichen Zweck verfehlt.

Die Ausgestaltung des Ausgleichs- und Verursacherprinzips erfolgt unter Verwendung inzwischen allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze. Für die Behandlung von Eingriffen in Natur und Landschaft ergibt sich folgendes Schema:

- 1 Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen, unvermeidbare auszugleichen.

- 2 Der Ausgleich erfolgt in erster Linie durch eine landschaftsgerechte Beseitigung der Folgen eines Eingriffs (Rekultivierung), für die ein landschaftspflegerischer Begleitplan verlangt werden kann.
- 3 Führt ein Eingriff zu irreversiblen Landschaftsschäden, so ist er:
 - 3.1 grundsätzlich unzulässig,
 - 3.2 ausnahmsweise zuzulassen, soweit übergeordnete öffentliche Belange dies erfordern.
- 4 Ein Eingriff mit irreversiblen Folgen bleibt jedoch ausgleichspflichtig. Dies löst folgende Rechtsfolgen aus:
 - 4.1 eine Anpassungspflicht unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderung,
 - 4.2 eine Ausgleichspflicht im Wege der Substitution,
 - 4.2.1 primär durch landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen (z. B. eine Ersatzaufforstung, Anlage eines Gewässers) oder — wenn Länder es bestimmen —,
 - 4.2.2 subsidiär durch Leistung einer öffentlich-rechtlichen Entschädigung für den nicht ausgleichbaren Restschaden (Ausgleichsabgabe).

Zu § 7 (Ausgleich und Verbot von Eingriffen)

Absatz 1 legt den Begriff des Eingriffs in Natur und Landschaft fest. Wegen der Vielzahl der Eingriffstatbestände und ihrem höchst unterschiedlichen Gewicht vermag nur ein unbestimmter Rechtsbegriff die für die den Einzelfall notwendige Flexibilität zu gewährleisten. Der Begriff des Naturhaushalts knüpft an § 1 an und schließt die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt ein. Der Entwurf verwendet einen mit dem Begriff des Landschaftsschadens korrespondierenden Begriff des Eingriffs. Er bringt damit zum Ausdruck, daß ein Eingriff nur vorliegt, wenn ein Landschaftsschaden die mögliche Folge wäre.

Den Ländern wird in § 9 Satz 1 die Ermächtigung eingeräumt, den unbestimmten Rechtsbegriff des „Eingriffs“ im Sinne des § 7 Abs. 1 zu konkretisieren.

Die Verpflichtung nach Absatz 2, Landschaftsschäden auszugleichen, ist präziser gefaßt worden: Die einschränkenden Kautelen der dem Bundestag vorliegenden Entwürfe würden die Ausgleichsverpflichtung aufweichen. Es wird daher nur auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit abgestellt.

Nach Absatz 3 ist ein Eingriff zu untersagen, wenn er nicht ausgeglichen werden kann. Die Untersagung unterliegt jedoch dem Abwägungsgebot mit den übrigen Belangen der Allgemeinheit. Überwiegen diese, so ist der Eingriff zu genehmigen mit der Konsequenz, daß die Folgen des Eingriffs auf sonstige Weise zu beheben sind.

Dadurch wird eine beträchtliche Lücke geschlossen und ein konsequentes Verursacherprinzip verwirk-

licht. Beeinträchtigungen, die unvermeidbar oder nicht oder nicht voll ausgleichbar sind, aber aus wichtigen Gründen des Allgemeinwohls gleichwohl hingenommen werden müssen (Beispiele: Kernkraftwerke, Steinbruch), können zugelassen werden, bleiben aber dennoch ausgleichspflichtig. Neben einem Ausgleich an anderer Stelle kommt letztlich auch eine Ausgleichsabgabe in Betracht. Ohne eine solche Ersatzregelung entstünde das ungerechte und unbillige Ergebnis, daß der Verursacher von unvermeidbaren und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen, die aber im Interesse der Allgemeinheit hingenommen werden müssen, wirtschaftlich bevorzugt würde, weil er Aufwendungen für den Umweltschutz ganz oder teilweise erspart. Dies zeigt z. B. der Vergleich eines nichtrekultivierbaren Steinbruchs mit einer rekultivierbaren Kiesgrube. Durch die Zweckbindung der Ausgleichsabgabe wird ein mittelbarer Ausgleich sichergestellt, weil die Geldmittel wieder dem Naturhaushalt zugute kommen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf § 32 Abs. 3 des Entwurfs und die Begründung dazu verwiesen. Ausgleichsabgaben setzen danach einen wirtschaftlichen Vorteil voraus.

Absatz 4 trifft die grundsätzliche Regelung, daß bei einem ohne Genehmigung vorgenommenen Eingriff von dem Verursacher der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

Absatz 5 regelt die Eingriffe, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden, und überträgt hierauf die bei Einzelmaßnahmen vorgesehene Regelung des Absatzes 2. Er schreibt vor, die zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.

Absatz 6 regelt die Beteiligung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

Absatz 7 trifft — anknüpfend an § 14 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz — eine Regelung für den Fall, daß bei der Beteiligung der für Naturschutz und landschaftspflege zuständigen Behörde nach Absatz 6 eine Einigung nicht erzielt werden kann.

Absatz 8 legt fest, daß auch Eingriffe durch Behörden und öffentliche Stellen, denen keine Entscheidung nach Absatz 2 vorausgeht, unter bestimmte Vorschriften des § 7 fallen.

Zu § 8 (Verfahren bei Beteiligung von Behörden des Bundes)

Absatz 1 stellt klar, daß die Regelungen des § 7 auch für Eingriffe gelten, denen Entscheidungen von Bundesbehörden vorausgehen oder die von Bundesbehörden durchgeführt werden. Wollen Bundesbehörden von der nach § 7 Abs. 6 einzuholenden Stellungnahme der Landesnaturschutzbehörde abweichen, so kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nur das Benehmen mit der — obersten — Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschrieben werden.

Der Entwurf vermeidet eine Freistellung des Bundes und der aufgrund von bundesrechtlich geregelten

Verfahren tätigen Behörden, wie es etwa in § 11 Abs. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehen ist.

Zu § 9 (Ländervorbehalt)

Satz 1 ermächtigt die Länder, die abstrakte Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 zu konkretisieren. Es geht nicht darum, den Begriff des Eingriffs mittels dieser Vorschrift anders als in § 7 Abs. 1 zu definieren; dies wird durch die Verweisung auf § 7 Abs. 1 klargestellt. Auch ermächtigt die Vorschrift nicht, Eingriffe nach § 7 Abs. 1 aus dem Geltungsbereich des Gesetzes grundsätzlich auszunehmen. Eine negative Abgrenzung ist zulässig.

Satz 2 erwähnt klarstellend die Möglichkeit, daß die Länder Eingriffe, die bisher keiner behördlichen Entscheidung bedürfen, der Genehmigungspflicht und damit dem § 7 unterwerfen können.

Zum Dritten Abschnitt (Schutz, Pflege und Entwicklung von Teilen von Natur und Landschaft)

Zu § 10 (Allgemeine Vorschriften)

Die §§ 10 ff. regeln die Unterschutzstellung von Teilen der Natur und Landschaft. Der Entwurf übernimmt die insoweit bewährten Regelungen des bisherigen Rechts (Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsteil), ergänzt sie aber, soweit sich hierfür in der Praxis ein Bedürfnis ergeben hat (Nationalpark, Naturpark, Grünbestand). Im einzelnen bleibt es den Ländern überantwortet, bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter den näher bestimmten Voraussetzungen unter Schutz zu stellen. Die Länder haben diese klassische Form des Naturschutzes 40 Jahre mit großem Erfolg praktiziert. Die Materie bietet sich deshalb für eine Rahmenregelung an, die sich auf die Definition der Schutzkategorien und auf eine Beschreibung dessen beschränken kann, was bei der Unterschutzstellung mindestens zu regeln ist (Absatz 2).

Zu § 11 (Naturschutzgebiete)

Das Institut „Naturschutzgebiet“ des Reichsnaturschutzgesetzes soll im wesentlichen in der bisherigen Form beibehalten werden.

Absatz 2 knüpft an § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes an und sieht für Naturschutzgebiete ein gesetzliches Veränderungsverbot vor. Verboten ist hiernach z. B. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, Abladen von Schutt, Beseitigung von Hecken und Bäumen, Kahlschläge, Ausreißen von Pflanzen, Fang von Tieren, Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere durch Entwässerung und ähnliches. Aber auch eine andauernde Störung, etwa durch Lärm oder übermäßigen Besucherdruck, kann den inhaltlichen Bestand des Naturschutzgebietes verändern, obwohl sein formeller Bestand unverändert bleibt.

Zu § 12 (Nationalparke)

Die Schutzkategorie „Nationalpark“ wird neu geregelt. Es liegt eine Empfehlung der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) aus dem Jahre 1969 vor, durch gesetzliche Verankerung der Voraussetzungen für einen Nationalpark eine einheitliche internationale Entwicklung sicherzustellen. § 12 folgt im wesentlichen der Empfehlung der IUCN. Im Bundesgebiet erfüllen nur wenige Landschaftsräume die Voraussetzungen für einen Nationalpark.

Zu § 13 (Naturdenkmale)

Die Vorschrift über Naturdenkmale entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Schon bisher war ein flächenmäßiger Schutz insofern möglich, als auch die für die Sicherung eines Naturgebildes notwendige Umgebung in den Schutz einbezogen werden konnte. Unberührt bleibt durch §§ 10, 11 und 14 die Möglichkeit, Naturdenkmale durch Einzelanordnung unter Schutz zu stellen, wenn eine Gefährdung nur durch den Eigentümer denkbar und vielleicht besonders akut ist.

Zu § 14 (Landschaftsschutzgebiete)

Das Reichsnaturschutzgesetz hatte entsprechend seiner ideellen Zielsetzung die Bewahrung und Erhaltung solcher Landschaftsteile im Auge, die wegen ihrer Eigenart oder Schönheit besonders wertvoll sind. Gestützt auf § 19 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes, wonach in bezug auf die Landschaft Anordnungen getroffen werden können, „soweit es sich darum handelt, verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen von ihr fernzuhalten“, hat sich im Zusammenwirken zwischen Praxis und Rechtsprechung der Schwerpunkt auf das Gebiet des Landschaftsschutzes verlagert. Für diese Schutzkategorie hat sich der im Reichsnaturschutzgesetz nicht verwendete Begriff „Landschaftsschutzgebiet“ fest eingebürgert.

Es ist daher angebracht, die Landschaftsschutzgebiete im Entwurf zu verankern und entsprechend den gewandelten Erfordernissen neu zu definieren. Absatz 1 sieht als Schutzzgrund nicht mehr ausschließlich das Erhalten wertvoller Landschaftsteile vor (Nummer 2 a), sondern auch die Pflege und Sanierung geschädigter Landschaftsteile (Nummer 1 und Absatz 3) oder die Sicherung besonderer Erholungswerte (Nummer 2 b). Darüber hinaus ist § 14 an den besonderen Erfordernissen der Verdichtungsgebiete ausgerichtet und ermöglicht es, Hand in Hand mit der fortschreitenden Landschaftsplanung solche Flächen zu schützen, bei denen es besonders wichtig ist, ihre landschaftsökologische Funktion zu erhalten (Nummer 1). Beispiele sind etwa besonders wertvolle Ackerböden, notwendige Freiräume oder Frischluftschneisen.

Im Unterschied zu dem absoluten Veränderungsverbot des Naturschutzgebietes ergibt sich aus Absatz 2, daß der besondere Schutz des Landschaftsschutzgebietes vor allem bestimmten Funktionen

des Naturhaushalts und Eigenarten der Landschaft gilt.

Zu § 15 (Naturparke)

Seit einer Reihe von Jahren sind Naturparke als großräumige Erholungsgebiete und besondere Planungseinheiten entstanden. Die Naturparke sind zum Teil als kommunale Zweckverbände, zum Teil in der Form von rechtsfähigen Vereinen organisiert. Schon wegen der Bedeutung dieser Einrichtungen erscheint es angemessen, ihnen eine Rechtsgrundlage zu geben.

Ihrem Wesen nach sind Naturparke zwar Landschaftsschutzgebiete besonderer Art. Das besondere Kennzeichen eines Naturparks wird aber darin gesehen, daß großräumige Gebiete mit besonderer Erholungseignung, insbesondere für die Naherholung und für die Ferienerholung, planmäßig zu entwickeln und zu pflegen sind, während ihr Schutz naturgemäß unterschiedlich gestaltet sein und auch Naturschutzgebiete umfassen kann; hinzu kommt, daß in ihnen häufig Ortschaften liegen. In Anbetracht dieser Probleme geht der Entwurf von einer rechtsverbindlichen Unterschutzstellung des Naturparks aus (§ 10 Abs. 2 Satz 1), ermöglicht aber abweichende Vorschriften (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Hierbei kommt vor allem die — einfache — Ausweisung als Naturpark in Betracht. Auch soweit einzelne Teile des Naturparks nicht besonders geschützt sind, stellt die Ausweisung dennoch eine ausreichende Sicherung dar; sie ist bei Eingriffen und Planungen zu berücksichtigen.

Zu § 16 (Geschützte Landschaftsbestandteile oder Grünbestände)

Die Bestimmung knüpft an § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes an. Hiernach sind geschützte Landschaftsbestandteile „sonstige Landschaftsteile in der freien Natur“, die „zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt, besonders der Singvögel, und der Niederjagd, Erhaltung verdienen (z. B. Bäume, Baum- und Gebüschgruppen, Raine, Alleen, Landwehren, Wallhecken und sonstige Hecken sowie auch Parke und Friedhöfe)“.

Diese Regelung hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Ein Bedürfnis zu einer Erweiterung hat sich zuerst in den Stadtstaaten ergeben, um vor allem den innerstädtischen Baumbestand schützen zu können. Deren Vorgehen haben sich inzwischen auch die Flächenstaaten angeschlossen, um dem wachsenden Bedürfnis nach Schutz von Grünflächen und Bäumen im Siedlungsbereich sowie von Schutzpflanzungen Rechnung tragen zu können.

Absatz 1 ist an diesen gewandelten Erfordernissen ausgerichtet. Das Angebot einer begrifflichen Alternative in Gestalt der geschützten Grünbestände trägt der unterschiedlichen Länderstruktur Rechnung. Es bleibt dem Landesgesetzgeber vorbehalten, diesen Begriff näher auszugestalten. Der Schutzgrund wird in Nummer 1 auf Belange des Naturhaushalts und in Nummer 3 auf Belange der Landschaftspflege (Schutzpflanzungen) ausgedehnt. Ab-

satz 1 Satz 2 ermöglicht gebietsweise einen generellen Bestandsschutz, etwa den Baumbestand eines ganzen Gemeindegebiets oder den Wallheckenbestand eines ganzen Landes zu schützen.

Absatz 2 regelt die Folgen der Unterschutzstellung. Im Vordergrund steht die Bestandserhaltung. Diesem Ziel dienen auch Absatz 3 und 4.

Zu § 17 (Kennzeichnung und Schutz der Kennzeichnungen und Bezeichnungen)

Absatz 1 soll sicherstellen, daß die dort genannten Schutzgebiete gekennzeichnet werden, damit jeder weiß, mit welchen Schutznormen er hier zu rechnen hat. Dabei genügt es, daß die einzelne Schutzkategorie genannt wird. Die Länder haben bislang auch ohne Rechtsgrundlage übereinstimmende Schilder verwendet (grün umrandetes weißes Dreieck mit schwarzem Seeadler).

Absatz 2: Zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung ist es nach den bisherigen Erfahrungen notwendig, die Bezeichnungen und Kennzeichen für alle Formen der Schutzgebiete und Schutzgegenstände gesetzlich zu schützen.

Zu § 18 (Mitwirkung von Verbänden)

Auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege beruht die aktive Beteiligung des Bürgers, vertreten durch zahlreiche Vereine und Verbände, an der Gestaltung und Erhaltung der natürlichen Umwelt auf langer und bewährter Tradition. Eine Verstärkung der Mitwirkungsbefugnisse dieser Verbände ist daher geboten.

Absatz 1 sieht vor, daß Verbänden auf Antrag die Betreuung von Schutzgebieten (z. B. Naturschutzgebiete, Naturdenkmale) übertragen werden kann. Allerdings muß diese Reservatbetreuung auf Organisationen beschränkt bleiben, die als juristische Personen des Privatrechts handlungsfähig sind und durch ihr bisheriges Wirken eine Gewähr für eine sachgerechte Durchführung der Aufgaben bieten.

Absatz 2 ermöglicht die Einführung von Anhörungs- und Anregungsrechten. Da die Verwaltungsarbeit durch eine Vielzahl von Anhörungen erschwert wird, muß den Ländern ein Regelungsspielraum verbleiben. Von der weitergehenden Forderung nach Einführung einer naturschutzrechtlichen Verbandsklage nimmt der Entwurf bewußt Abstand. Ein solches Klagerecht kann angesichts der weitreichenden Auswirkungen insbesondere auf das Verfahrensrecht, nicht isoliert behandelt werden, sondern erfordert eine grundsätzliche Überprüfung des gesamten Verwaltungsrechtsschutzes.

Zum Vierten Abschnitt (Schutz und Pflege von Pflanzen und Tieren [Artenschutz])

Allgemeine Vorbemerkung zur Bedeutung des Artenschutzes

Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt.

Hierfür haben sich die Bezeichnungen Artenschutz und Biotopschutz eingebürgert. Artenschutz ist der Schutz seltener oder in ihrem Bestand gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Dies geschieht für viele Arten am wirkungsvollsten durch Schutz ihrer Lebensstätten (Biotopschutz) und Lebensgemeinschaften.

Der Artenschutz gehört zum Bereich des klassischen Naturschutzes. Um die Jahrhundertwende bestanden die Gefährdungsursachen vorwiegend im Pflücken von Pflanzen oder Fangen von Tieren. Inzwischen hat sich der Artenschutz zu einem internationalen Problem von schwer zu bewältigendem Umfang entwickelt. Die Tier- und Pflanzenwelt unterliegt in der neueren Zeit durch den wirtschaftenden Menschen starken Veränderungen. Nach den Prognosen über den weltweiten Rückgang von Arten ist zu befürchten, daß durch die zunehmende Umgestaltung der Biosphäre in den nächsten Jahrzehnten Tausende und Zehntausende von Arten ausgerottet werden. Das Aussterben einer Art ist ein irreversibler Vorgang, dessen Folgeerscheinungen im Ablauf des Naturhaushalts zumeist erst mit Zeitverlust sichtbar werden.

Der Artenschutz ist im Gefolge der Umweltbelastung zu einem grundlegenden Problem geworden, nicht nur der Ethik. Es droht der Verlust der Forschungsgrundlagen für manche wissenschaftliche Disziplin, und es geht um die Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Arten, deren Wert und Nutzen für die Menschheit häufig noch gar nicht erforscht ist. Die Probleme sind nur zu einem geringen Teil der rechtlichen Regelung zugänglich.

Der Entwurf versucht nicht nur, zu einer besseren rechtlichen Lösung des Artenschutzes beizutragen, sondern er erbringt auch den Nachweis, daß der Artenschutz rahmenrechtlich geregelt werden kann.

1. Bundeseinheitliche Vorschriften zum Artenschutz sind, abgesehen vom grundsätzlichen Instrumentarium, im wesentlichen nur unter dem Aspekt der Mobilität der Bevölkerung gerechtfertigt. Entsprechendes gilt für die Vorschriften, die den Besitz und den Verkehr mit geschützten Arten regeln, insbesondere die Ein-, Durch- und Ausfuhr. Nicht unbedingt erforderlich, aber wünschenswert ist, die geschützten Arten bundeseinheitlich festzusetzen. Den Ländern kann überlassen werden, das Nähere zu regeln und weitergehende Schutznormen zu erlassen. Ein Bedürfnis, weitere Tatbestände bundeseinheitlich zu erfassen oder bundeseinheitlich näher zu konkretisieren, besteht nicht.
2. Der Entwurf bringt folgende bemerkenswerte Neuerungen:
 - 2.1 Hinwendung zum internationalen Artenschutz. Viele fremdländische Arten sind durch die Verbrauchergewohnheiten der Europäer bedroht, Gewohnheiten, die sich ohne weiteres mit Hilfe von Substitutionen verändern ließen. Der § 19 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 sollen die in der Bundesrepublik Deutschland beeinflussbaren Ursachen für die Gefährdung fremdländischer Arten

beseitigen und damit internationalen Vereinbarungen Rechnung tragen.

- 2.2 Überwindung der systemwidrigen Trennung zwischen jagdbaren und nichtjagdbaren Tieren. Nach geltendem Recht wird Artenschutz sowohl durch das Naturschutzrecht als auch durch die jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften verwirklicht. Dies führt z. B. zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß zur Erhaltung von bestimmten Fröschen ein Biotop geschützt werden darf, die Horste für Graureiher dagegen nicht. Artenschutz kann nur dann wirksam betrieben werden, wenn die Gesamtzusammenhänge berücksichtigt werden, weil beide Kategorien in der Natur nicht voneinander getrennt gesehen werden können, sondern in Wechselbeziehung stehen. Die Gesetze in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern sowie der Entwurf in Baden-Württemberg dehnen deshalb den Artenschutz auch auf jagdbare Tiere aus, soweit das Jagdrecht nicht eingreift. Es geht nicht darum, die Jagd in den Naturschutz einzubeziehen oder umgekehrt. Es geht nur darum, die Mittel des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts auch für den Schutz jagdbarer Tiere einzusetzen. Dies kann vornehmlich durch die Ausweisung von geschützten Gebieten, durch den Schutz der Biotope und durch die Berücksichtigung der Wechselbeziehungen im Artenschutzprogramm geschehen.

2.3 Artenschutzprogramm

Als wesentlichstes Hemmnis für wirksame Schutzmaßnahmen erweist sich der völlig unzureichende Kenntnisstand. Die Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Tierarten ist nur möglich, wenn es nach Jahren des vorwiegend theoretischen Artenschutzes gelingt, die Kenntnislücken über Ursachen, Zusammenhänge usw. der Bedrohung abzubauen und ein Artenschutzprogramm zu entwickeln, das die Gesamtzusammenhänge berücksichtigt.

- 2.4 Wichtig ist nicht zuletzt, eine Genehmigungspflicht für Tiergehege einzuführen.

Zu § 19 (Allgemeine Vorschrift)

Diese Vorschrift definiert in Absatz 1 den Artenschutz und stellt zugleich das Verhältnis zu den forst-, fischerei- und jagdrechtlichen Bestimmungen klar.

Das Artenschutzprogramm dient der Ermittlung, Ausweitung und praxisgerechten Aufbereitung der notwendigen Grundlagen. Die Listen der Tier- und Pflanzenarten, deren besonderer Schutz wegen ihrer Seltenheit oder ihrer Bestandsbedrohung erforderlich ist, werden zunehmend umfangreicher und damit unübersichtlicher, ohne daß dadurch für viele Arten ein wirksamer Schutz bewirkt wird. Es ist deshalb geboten, künftig zwischen einem generellen und einem behördenverbindlichen Schutz zu unterscheiden. Der generelle Rechtsschutz des § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 sollte nur solchen Arten zugewilligt werden, deren Gefährdung vorwiegend durch den Fang, das Pflücken oder den Handel ver-

ursacht wird. Für die übrigen Arten kann ein wirk-samer Schutz nur über einen verstärkten Biotop-schutz erreicht werden. Hierzu genügt die Erfas-sung in dem Artenschutzprogramm mit Behörden-verbindlichkeit.

Zu § 20 (Allgemeiner Schutz von Pflanzen und Tieren)

§ 20 will einen bundeseinheitlichen Mindestschutz der nicht besonders geschützten Pflanzen und Tiere gewährleisten. Er stellt darauf ab, was hinsichtlich dieses Mindestschutzes bundeseinheitlich geregelt werden sollte, und überläßt den Ländern nicht nur die Befugnis, das Nähere zu regeln, sondern auch die Befugnis, weitergehende allgemeine Schutznor-men aufzustellen.

Der Schutzzumfang ist gegenüber den geltenden Be-stimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 nicht wesentlich erweitert worden. Ab-satz 1 Nr. 1 ist als Grundnorm dem § 1 Abs. 1 der Naturschutzverordnung nachgebildet, aber allge-meiner gefaßt, so daß ein umfassender Schutz wild-wachsender Pflanzen gewährleistet wird. Eine in-haltlich ähnliche Vorschrift wie Nummer 2 enthält bereits § 12 der Naturschutzverordnung. Vom Schutzzweck des Entwurfs werden hier auch die jagdbaren Tiere miteingefaßt; in den einzelnen Schutz-vorschriften bleiben zur Vermeidung von Über-schneidungen aber die besonderen jagd- und fische-reigesetzlichen Bestimmung unberührt (vgl. § 19 Abs. 1). Auch die Nummern 3 bis 5 sind dem Vor-bild der Naturschutzverordnung nachgebildet; sie sollten ebenfalls aus ökologischen Gründen und aus Gründen der Bevölkerungsmobilität bundeseinheit-lich geregelt werden.

Der Entwurf verzichtet bewußt auf die Aufstellung von Grundsätzen des Artenschutzes, weil diesen we-gen ihres notwendigen allgemeinen Charakters keine Verbindlichkeit zukäme. Statt dessen wird eine generelle Verpflichtung zum Biotopschutz nor-miert.

Zu § 21 (Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten)

In dieser Bestimmung wird der besondere Schutz von Pflanzen und Tieren zu einer einheitlichen Vor-schrift zusammengefaßt und zugleich in notwendiger Weise weiterentwickelt. Bisher war die Materie in der Naturschutzverordnung in wenig übersichtlicher Weise auf vier Abschnitte verteilt.

Absatz 1 behandelt den Schutz einheimischer Ar-ten. Er entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Absatz 2 will erreichen, daß sich zukünftig der Schutz des Naturschutzrechts auch auf die ganz-jährig geschonten jagdbaren Tierarten erstreckt. Dies hat vor allem Bedeutung für den Biotopschutz und für die einheitliche Geltung von Handels- und Haltungsbeschränkungen. Eine Überschneidung mit dem Fischerei- und Jagdrecht wird durch die Rege-lung des § 19 Abs. 1 Satz 3 vermieden mit dem

Ergebnis, daß das Naturschutzrecht nur insoweit Anwendung findet, als der Schutz der Tiere im Jagdrecht nicht erschöpfend geregelt ist.

Absatz 3 dehnt den besonderen Schutz auf solche nichtheimischen Arten aus, deren Handel oder Hal-tung im Geltungsbereich des Gesetzes entscheidend zu einer Bestandsgefährdung beiträgt. Zugleich stellt die Bestimmung sicher (Nummer 1), daß internatio-nale Verpflichtungen des Bundes innerstaatlich ver-stärkt wirksam und überwacht werden.

Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht. Die Vor-schrift ist insoweit erweitert worden, als bei Tieren der vom Aussterben bedrohten Arten auch eine Stö-rung an ihren Nest-, Brut- und Wohnstätten ver-boten ist, insbesondere durch das Fotografieren und Filmen.

Absatz 5 ermächtigt den zuständigen Bundesmini-ster, die Pflanzen- und Tierarten zu bestimmen, die wegen Vorliegens der Voraussetzungen nach Ab-satz 1 besonders geschützt werden müssen. Ent-sprechend dem geltenden Recht sind auch die Arten aufzuführen, die mit Einschränkungen besonders ge-schützt sind; welche Handlungen hier zulässig sind, hat ebenfalls die Verordnung zu bestimmen. Der Verordnungsermächtigung für den Bundesminister ist der Vorzug vor der Aufführung der beschützten Arten in einer Anlage zum Gesetz gegeben, weil dadurch die Ergänzung der geschützten Arten er-leichtert wird. Auch hier ist aber sichergestellt, daß sich der Bürger die geltende Rechtslage nicht aus verschiedenen Gesetzen und Verordnungen „zu-sammenlesen“ muß.

Absatz 6 bestimmt, daß die Länder die geschützten Arten und die beschränkt geschützten Arten nach-richtlich in ihre Regelung übernehmen können, so daß der Bürger die nach Bundesrecht und zusätzlich nach Landesrecht (Absatz 6) geschützten Arten der landesrechtlichen Regelung entnehmen kann.

Nach Absatz 7 sollen die Länder weitergehende Schutzvorschriften erlassen, insbesondere mit den in Nummern 1 bis 4 genannten Inhalten. Die Rege-lung dieser Fragen kann im einzelnen den Ländern überlassen bleiben, weil die Materie in der Natur-schutzverordnung seit vier Jahrzehnten vorgegeben ist und die Länder dies bei ihrer Regelung zu be-rücksichtigen haben.

Zu § 22 (Besitz- und Verkehrsverbote, Herkunftsnachweis)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der Rechts-lage nach der Naturschutzverordnung, die auch durch das neue Landesrecht nicht verändert worden ist.

Absatz 2 privilegiert Pflanzen und Tiere, die aus Kultur oder Zucht entstammen. Hierfür stellen sich keine Artenschutzprobleme.

Absatz 3 dient der Kontrolle des Handels. Die ent-sprechende Regelung war bisher in den §§ 7, 8 und 20 der Naturschutzverordnung verstreut. Das Nä-here werden die Länder zu regeln haben.

Zu § 23 (Ein-, Durch- und Ausfuhr)

Bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pflanzen und Tieren besteht ein besonderes Interesse für eine bundesrechtliche Regelung. Es soll deshalb eine entsprechende Ermächtigung für den Bundesminister normiert werden.

Absatz 2 behandelt die verwaltungsmäßige Durchführung der Überwachung der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie des sonstigen Verbringens von wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren und die insoweit geltenden behördlichen Zuständigkeiten und Beteiligungen. Zum Umfang des Betretungs- und Besichtigungsrechts ist auf BVerfGE 32, S. 54, S. 76 f. zu verweisen.

Zu § 24 (Tiergärten und Freigehege)

Das Motiv für die Bestimmung liegt sowohl im Landschaftsschutz als auch im Naturschutz und im naturschutzrechtlichen Artenschutz. Eine Konkurrenz zu dem Tierschutzgesetz des Bundes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1277) besteht nicht, weil die Vorschrift die Errichtung von Gehegen von der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde abhängig macht.

Maßgebliche Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist, daß die Ziele der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie ein angemessener Zugang zur Landschaft gewährleistet bleiben.

Nach Absatz 2 — letzter Satz — können die Länder die Genehmigung von weitergehenden Voraussetzungen abhängig machen und sachlich begründete Ausnahmen, insbesondere für zoologische Gärten, zulassen.

Absatz 3 stellt sicher, daß die zuständige Behörde zugleich darüber entscheidet, ob ein Gehege die gleiche kulturelle Bedeutung hat wie die von der öffentlichen Hand betriebenen Einrichtungen und damit umsatzsteuerfrei ist.

Zu § 25 (Schutz von Bezeichnungen)

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

Zu § 26 (Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken)

Die Kennzeichnung von wildlebenden Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken sollte bundeseinheitlich erfolgen. Dies ist auch aus Gründen der internationalen Zusammenarbeit geboten.

Zu § 27 (Ausnahmen)

Die Ausnahmeregelung entspricht weitgehend der des § 29 der Naturschutzverordnung.

Zum Fünften Abschnitt (Erholung in Natur und Landschaft)**Zu § 28 (Betreten der Flur)**

Diese Vorschrift ist der rechtlichen Konzeption des § 14 des Bundeswaldgesetzes nachgebildet. Soweit in einzelnen Bundesländern insbesondere in Hinsicht auf die subjektiven Rechte des einzelnen weitergehende Vorschriften bestehen (Bayern) oder beabsichtigt sind (Baden-Württemberg), bleibt diese Entwicklung unberührt.

Absatz 1 sieht eine bundeseinheitliche Mindestregelung vor. Sie gestattet zum Zwecke der Erholung grundsätzlich das Betreten der freien Landschaft außerhalb des Waldes auf Wegen aller Art und auf ungenutzten Grundstücken.

Absatz 2 gibt es den Ländern auf, die Einzelheiten zu regeln, und nennt beispielhaft wichtige Gründe für Einschränkungen. Diese müssen von den Ländern näher ausgestaltet werden. Auch ist es dem Landesgesetzgeber überlassen, den Begriff des „ungenutzten Grundstücks“ näher zu konkretisieren; er kann so die landschaftlichen Besonderheiten berücksichtigen.

Absatz 3 soll sicherstellen, daß gewohnheitsrechtliche, auch auf örtlichen Observanzen oder auf privatrechtlichen Abmachungen beruhende Betretungsbefugnisse nicht berührt werden.

Zu § 29 (Bereitstellung von Grundstücken)

Diese Vorschrift verpflichtet die öffentliche Hand, in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich wegen ihrer Beschaffenheit, insbesondere ihrer Lage, für die Erholung der Bevölkerung eignen (Ufergrundstücke; Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen; Grundstücke, über die sich der Zugang zu Wäldern, Seen, Meeresstränden schaffen läßt), in angemessenem Umfang für die Erholung bereitzustellen.

Zum Sechsten Abschnitt (Duldungs- und Pflegepflichten, Befreiungen)**Zu § 30 (Duldungspflicht)**

Eine über § 31 hinausgehende bundeseinheitliche generelle Verpflichtung zur Pflege ist entbehrlich. Gefahren für Natur und Landschaft gehen regelmäßig nur von Maßnahmen aus, die auf Grundstücken durchgeführt werden; hier kann durch entsprechende Genehmigungsaufgaben eine nachteilige Beeinflussung von Natur und Landschaft unterbunden werden. Die Untätigkeit des Grundstückseigentümers wird sich nur in Ausnahmefällen zu einem Eingriff entwickeln. Der Entwurf geht davon aus, daß die Durchführung von Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine öffentlichrechtliche Aufgabe ist und der Eigentümer die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur zu dulden hat. Es bleibt den Ländern, in denen sich die Brachflächen ausnahmsweise zu einem landschaftspflegerischen Problem ausgewei-

tet haben, unbenommen, erforderlichenfalls eine über § 31 hinausgehende Pflegepflicht einzuführen. § 30 gibt der öffentlichen Hand die Möglichkeit, Landschaftsschäden zu vermeiden und eine aktive Landschaftspflege zu betreiben. Sie trägt damit der modernen Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung.

Absatz 1 Satz 1 knüpft an die Regelung des § 15 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes an, wonach der Eigentümer notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und an Naturdenkmälern dulden muß (z. B. Mäharbeiten, Beseitigen von Wildwuchs oder Einrichtung von kleineren Dauerbeobachtungsflächen), und dehnt diese Regelung auf Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Grünbestände aus. Für andere Grundstücke soll eine Duldungspflicht nur gelten, wenn durch die Maßnahmen die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Bestimmung hält sich damit im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums. Sie ermöglicht auch außerhalb von Schutzgebieten die fachgerechte Pflege von besonderen Biotopen (z. B. das Mähen von Streuwiesen), die zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nicht der natürlichen Sukzession überlassen werden können.

Unter dem gleichen Vorbehalt der nicht unzumutbaren Beeinträchtigung schafft Absatz 2 die Rechtsgrundlage für die Beseitigung älterer Landschaftsschäden, bei denen die Durchführung von ausgleichenden Gestaltungsmaßnahmen aus rechtlichen Gründen nicht mehr dem Verursacher auferlegt werden kann.

Zu § 31 (Pflegepflicht im Siedlungsbereich)

Im Siedlungsbereich bleiben einzelne Grundstücke oder größere Flächen überwiegend deshalb ungenutzt, weil sie in absehbarer Zeit einer anderen Nutzung (Wohnbauland, Gewerbeflächen, Verkehrsflächen) zugeführt werden sollen oder weil sich die Eigentümer oft jahrelang um die Mindestpflege der Grundstücke nicht kümmern. Mangelnde Instandhaltung kann aber die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigen.

Die Vorschrift soll die im Siedlungsbereich insoweit bestehende Regelungslücke schließen.

Nach Absatz 1 können die Besitzer oder Nutzungsberechtigten dann zu einer Mindestpflege verpflichtet werden, wenn es im Interesse von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des § 1 erforderlich ist.

Darüber hinaus zeigt die praktische Erfahrung, daß solche verwahrlosten Flächen einen Anreiz für wilde Abfallablagerungen darstellen.

Für den Eigentümer ist es im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar, daß er sein Grundstück durch eine ordnungsgemäße Mindestpflege vor Verwahrlosung bewahrt.

Zu § 32 (Befreiungen)

Absatz 1 ist erforderlich, um die gesetzlichen Verbote und Gebote flexibel zu gestalten und zugleich

eine bundeseinheitliche Ausnahmepraxis zu gewährleisten. Die Vorschrift soll eine Anpassung an den Einzelfall in solchen Fällen ermöglichen, in denen an sich kein Entscheidungsspielraum für die Behörden verbleibt. Das Gesetz kann nicht alle Fallgestaltungen vorhersehen und berücksichtigen. Die Kriterien für die Erteilung einer Befreiung entsprechen inhaltlich dem § 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes; sind allerdings um den gelegentlich auftretenden Fall erweitert worden, daß die Anwendung einer zwingenden Rechtsvorschrift die Situation von Natur und Landschaft verschlechtert.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, daß die Länder für die Befreiung von einer zwingenden Vorschrift je nach Art und Dauer des Vorteils eine einmalige oder laufende Ausgleichsabgabe erheben können. Diese Regelung lehnt sich an Gesichtspunkte an, die im Bereich des Wasserrechts entwickelt worden sind. Sie soll die Möglichkeit schaffen, daß auf Kosten desjenigen, der einen Teil des Allgemeinguts Natur und Landschaft in Anspruch nimmt, an anderer Stelle durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen ein Ausgleich für die Beeinträchtigung der Natur und Landschaft geschaffen werden kann. Satz 2 nennt die Kriterien für die Bemessung der Abgabe. Satz 3 beinhaltet ihre Zweckbindung.

Zum Dritten Kapitel (Bodenordnung, Vorkaufsrecht, Entschädigung)

Zu § 33 (Maßnahmen der Bodenordnung)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes (Drucksache 7/3020) sieht in Artikel 1 Nr. 50, 54, 56, 57 und 60 eine Änderung des Flurbereinigungsgesetzes vor, die Maßnahmen der Bodenordnung auch für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglichen soll. Der Bundesrat hat diese Absicht im Grundsatz begrüßt, es aber für erforderlich gehalten, die Regelung dem Naturschutzgesetz vorzubehalten. Im einzelnen wird dazu auf die Begründung des Bundesrates verwiesen (Drucksache 7/3020 S. 41 f.).

Die Bestimmung eröffnet nun vor allem die Möglichkeit, durch Zusammenlegen von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder zu erleichtern. Solche Verfahren setzen in der Regel voraus, daß die öffentliche Hand in dem Umlegungsgebiet bereits über ausreichenden Grundbesitz verfügt oder von der Teilnehmergemeinschaft Grundstücke erwerben kann. Es ist daher geboten, solche Verfahren nur auf Antrag der zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen.

Zu § 34 (Vorkaufsrecht)

Die meisten neuen Ländergesetze sehen Vorkaufsrechte vor, um die Möglichkeit zu schaffen, Grundstücke, die zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege benötigt werden und bei denen die Eigentümerbefugnisse (z. B. in

Naturschutzgebieten) ohnehin mehr oder weniger starken Einschränkungen unterliegen, ihrer Zweckbestimmung entsprechend in die öffentliche Hand überführen zu können.

Zu § 35 (Entschädigung für Vermögensnachteile)

Der Entwurf begnügt sich mit der im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 3 GG auch in einem Rahmengesetz notwendigen Entschädigungsklausel. Die weitere Ausgestaltung ist Sache der Länder.

Zum Vierten Kapitel (Anpassung von Bundesgesetzen an die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

Die Vorschriften dieses Kapitels, die außerhalb des Rahmengesetzes stehen, bezwecken die Anpassung der landschaftsrelevanten Bundesgesetze an die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Maßnahmen aufgrund dieser Gesetze stellen eine starke Verlustquelle für die Landschaft dar. Diese Gesetze, die vom Landesgesetzgeber zu respektieren sind, schränken die Möglichkeiten der Landesgesetze, z. B. hinsichtlich der Verbindlichkeit der Landschaftspläne oder der Durchsetzung unverzichtbarer Erfordernisse zum Schutz von Natur und Landschaft, erheblich ein, weil sie die durchführenden Behörden häufig nicht verpflichten, auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für das Bundeswasserstraßen-, Schutzbereich-, Landbeschaffungs- und Luftverkehrsgesetz, in denen die Belange des Naturschutzes bisher nicht gebührend berücksichtigt worden sind.

Zu § 36 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Nummer 1: Die Aufzählung der dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen in § 40 FlurbG bisheriger Fassung befriedigt nicht, weil sie einer modern konzipierten Landschaftspflege wenig Rechnung trägt. Es muß gerade Aufgabe eines so landschaftsrelevanten Verfahrens wie desjenigen der Flurbereinigung sein, möglichst alle Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. In Frage kommen zusätzlich insbesondere Lärmschutzwälle und Anlagen, um die Sicht auf störende Bauwerke zu verdecken oder diese in die Landschaft einzubinden.

Nummer 2: Das bisherige Verfahren litt an dem Mangel, daß im vornehmlich auf Steigerung der landwirtschaftlichen Effizienz ausgerichteten Wege- und Gewässerplan die für die Funktion des Naturschutzes und die Schönheit der Landschaft wesentlichen Elemente nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Durch den landschaftspflegerischen Begleitplan soll sichergestellt werden, daß in Zukunft das Flurbereinigungsverfahren neben den ökonomischen Zielen auch auf eine gesunde Ökologie hinwirkt.

Nummern 3 a und 3 b: Die Neuregelung schreibt nur noch für Eingriffe in Naturschutzgebieten, National-

parken und Naturdenkmälern die Zustimmung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde vor. Diese Einschränkung war angesichts der teilweise ausgedehnten Landschaftsschutzgebiete notwendig. Sie führt im Ergebnis zu einer Konzentrierung der Kräfte der Verwaltung auf die für den Natur- und Artenschutz wesentlichen Flächen.

Nummer 4: Die bisherige Aufzählung in § 50 Abs. 1 war willkürlich und lückenhaft. Die Neuformulierung stellt klar, daß alle für Natur- und Landschaftsschutz wesentlichen Landschaftselemente vom Empfänger der Landabfindung übernommen werden müssen.

Nummer 5: Werden Baumaßnahmen oder landschaftsverändernde Maßnahmen vorgenommen, so müssen sie im Flurbereinigungsplan dargestellt werden. Denn nur so ist es Betroffenen und Behörden möglich, sich mit vertretbarem Aufwand über die Veränderungen im Flurbereinigungsgebiet zu informieren.

Zu § 37 (Änderung des Schutzbereichsgesetzes) und zu § 38 (Änderung des Landbeschaffungsgesetzes)

Die Änderungen dieser Vorschriften sind Anpassungen an die Nomenklatur des Entwurfs.

Zu § 39 (Änderung des Bundesbaugesetzes)

Die Regelungen beschränken sich auf die wichtigsten, aus Anlaß des Entwurfs vorzunehmenden Änderungen des Bundesbaugesetzes.

Nummer 1: Die Konkurrenz zwischen Bauordnungsrecht und Naturschutzrecht kann nicht durch einen Prioritätsanspruch des Bauordnungsrechts gelöst werden. Es bedarf einer ausdrücklichen Aufhebung von Naturschutzverordnungen, soweit dies die städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfordert.

Nummer 2: Folgeänderung aus Nummer 1.

Nummer 3: Die bisherige Privilegierung von Aufschüttungen und Abgrabungen im Außenbereich kann angesichts der daraus folgenden hohen Beanspruchung der Landschaft nicht aufrechterhalten bleiben.

Nummer 4: Modernisierung und Anpassung der aus dem Reichsnaturschutzgesetz stammenden Terminologie.

Zu § 40 (Änderung des Bundesjagdgesetzes)

Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Entwurfs.

Zu § 41 (Änderung des Bundesleistungsgesetzes)

Nummer 1: Die Regelung schränkt das Betretungsrecht der Truppen für alle Schutzkategorien des Bun-

des Naturschutzgesetzes ein, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß in den Festsetzungen eine solche Beschränkung ausdrücklich enthalten ist.

Nummer 2: Klarstellung, welche Schutzkategorie des Entwurfs gemeint ist.

Zu § 42 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

Nummer 1: Berücksichtigung der Zielsetzung des Entwurfs und Anpassung der Bestimmung an seine Terminologie.

Nummer 2: Herausstellung des Naturschutzes und der Landschaftspflege wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Raumordnung.

Zu § 43 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Nummer 1: Nach dem geltenden Recht kann das Befahren der Bundeswasserstraßen nur im Rahmen des Schiffsverkehrs eingeschränkt werden. Zur Erreichung des Schutzes für Naturschutzgebiete, insbesondere in den Watten, ist es erforderlich, das generelle Befahren mit Wasserfahrzeugen auf den für den Vogelschutz wichtigen Sänden einzuschränken oder ganz zu untersagen.

Nummer 2: Die Ergänzung legt fest, daß die Grundsätze des § 28 auch in diesem Zusammenhang zu beachten sind.

Zu § 44 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Mit den Änderungen soll sichergestellt werden, daß auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des luftverkehrsrechtlichen Verfahrens ausreichend Rücksicht genommen wird. In Nummer 1 wird zugleich die Raumordnungsklausel insgesamt besser gefaßt.

Zum Fünften Kapitel (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Zu § 45 (Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen)

Absatz 1 schränkt den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich des Gesetzes zugunsten der Flächen ein, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits den unter Nummer 1 bis 7 genannten Zwecken dienen. Mit Bezug auf solche Flächen können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur getroffen werden, soweit dadurch ihre bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Bei künftigen Inanspruchnahmen von Flächen für jene Zwecke — die unter der Geltung des Gesetzes in neuen Plänen auszuweisen wären —, bedarf es keiner Sondervorschrift. Hier genügen vielmehr die differenzierten, den Interessen des Gemeinwohls gerecht werdenden Regelungen des Entwurfs.

§ 45 ist als Ausnahmegesetz eng auszulegen. So darf z. B. Absatz 1 Nr. 4 nicht so verstanden werden, daß der Schutz der Wattengebiete außerhalb der üblichen Schifffahrtsrouten unmöglich wird.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Landesverteidigung und den Bundesgrenzschutz betreffenden Gesetze und die mit ihnen zusammenhängenden Regelungen in Berlin nicht gelten.

Zu § 46 (Berlin-Klausel)

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 47 (Inkrafttreten)

Das Gesetz kann am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Einer Übergangsfrist bedarf es nicht, zumal die Frist für die Anpassung des Landesrechts an die bundesrechtlichen Rahmenvorschriften in § 4 geregelt ist.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Zu dem Entwurf eines Gesetzes über Rahmenvorschriften für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Anpassung bundesrechtlicher Vorschriften an die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den der Bundesrat in seiner 419. Sitzung am 25. April 1975 beschlossen hat (Drucksache 137/75 — Beschluß —) legt die Bundesregierung gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 3 GG ihre Auffassung wie folgt dar:

A

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen gegen folgende Vorschläge

- § 1 Abs. 2
- § 7 Abs. 5
- § 17
- § 25
- § 28 Abs. 2 und 3
- § 29
- § 32 Abs. 1 und 2
- § 37
- § 38 Nr. 1
- § 41 Nr. 2
- § 42
- § 44 Nr. 1
- § 46
- § 47

B

Folgenden Vorschlägen wird mit Neuformulierungen, Ergänzungen, mit Maßgaben oder nur teilweise zugestimmt:

1. Der Titel des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG)“

Begründung

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte der Titel des Gesetzes kürzer gefaßt werden. Es erscheint nicht erforderlich, im Gesetzestitel den Rahmencharakter des Gesetzes und die Änderung von bundesrechtlichen Vorschriften hervorzuheben.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Aufgaben des Naturschutzes
und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“

Begründung

Die Erholungsmöglichkeiten gehören nicht in den Katalog der direkten Ziele des Naturschutzes der Landschaftspflege; Natur und Landschaft sind vielmehr Voraussetzung für die Erholung. Im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

3. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1 a

Grundsätze des Naturschutzes
und der Landschaftspflege

(1) Die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1 Abs. 2 angemessen ist:

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; beeinträchtigende Einwirkungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.
2. Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu gestalten und zu entwickeln.
3. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
4. Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
5. Beim Abbau von Bodenschätzen ist die Vernichtung wertvoller Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile zu vermeiden;

dauernde Schäden des Naturhaushalts sind zu verhüten. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und durch Aufschüttung sind durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen.

6. Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; ein rein technischer Ausbau von Gewässern ist zu vermeiden und nach Möglichkeit durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.
7. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.
8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare nachteilige Auswirkungen sind auch durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
9. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern, dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind möglichst bald und weitgehend wieder standortgerecht zu begrünen.
10. Wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere sind als Teil des Naturhaushalts zu schützen und zu pflegen (Artenschutz).
11. Beeinträchtigungen der Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft sind zu unterlassen oder auszugleichen. Teile von Natur und Landschaft, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder Schönheit auszeichnen, sind vor Beeinträchtigungen besonders zu schützen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sollen ausgeglichen werden.
12. Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.
13. Das Betreten der Flur ist zu erleichtern. Der Zugang zu Küsten, Ufern und anderen Teilen von Natur und Landschaft von besonderer Eigenart, Seltenheit und Schönheit ist sicherzustellen.

(2) Durch Landesrecht können weitere Grundsätze aufgestellt werden."

Begründung

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten die tragenden materiellen Prinzipien von Naturschutz und Landschaftspflege in einigen Grundsätzen zum Ausdruck kommen, die die Leitvorstellungen des § 1 konkretisieren. Ein Rahmengesetz, das sich zum Ziel gesetzt hat, in bestimmtem Umfang die Bundeseinheitlichkeit der in den Ländern geltenden Regelungen zu sichern oder wiederherzustellen, kann auf die Aufstellung bindender Grundsätze nicht verzichten.

4. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der im Rahmen und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit in den Rechtsvorschriften nichts anders bestimmt ist.

(2) Andere Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, sofern nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

(3) Die Beteiligungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend für die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

5. § 4 wird in das Erste Kapitel übernommen und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Vorschriften Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Kapitels entsprechende Vorschriften erlassen oder bestehende Vorschriften anpassen. Die §§ 1 bis 3, 6 a, 8, 10 Abs. 4 Satz 2, §§ 18, 21 Abs. 3, §§ 23, 27 Abs. 3, §§ 32 bis 47 gelten unmittelbar."

Begründung

Der Vorschlag entspricht im wesentlichen der Fassung des Bundesrates.

Die Bundesregierung hält es für zweckmäßiger, anstelle der Globalregelung des Absatzes 1 Satz 3 des Bundesratsentwurfs in den einzelnen Vorschriften jeweils zu bestimmen, wann die Länder weitergehende Vorschriften erlassen können. Es ist ferner nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich, den Katalog der unmittelbar geltenden Vorschriften zu erweitern.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Landschaftsprogramme und
Landschaftsrahmenpläne

(1) Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Bereich eines Landes in Landschaftsprogrammen oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt.

(2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sollen unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschrift der Länder in die Programme und Pläne im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen werden.

(3) Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Landes in Landschaftsplänen dargestellt, so ersetzen die Landschaftspläne die Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne.“

Begründung

Folgeänderungen wegen Neufassung des § 1.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Landschaftspläne

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Landschaftsplänen mit Text, Karte und zusätzlicher Begründung näher darzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

(2) Der Landschaftsplan enthält, soweit es erforderlich ist, Darstellungen

1. des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft und seine Bewertung nach den in § 1 Abs. 1 festgelegten Zielen,

2. des angestrebten Zustandes von Natur und Landschaft und der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

- a) der allgemeinen Maßnahmen im Sinne des Zweiten Abschnittes,
- b) der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Dritten Abschnittes und
- c) der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere im Sinne des Vierten Abschnittes.

(3) Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten und ist auf seine Verwertbarkeit für die Bauleitplanung Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Länder bestimmen die für die Aufstellung der Landschaftspläne zuständigen Behörden. Sie regeln die Verbindlichkeit der Landschaftspläne und können hierbei bestimmen, daß die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen zu entscheiden hat, ob und inwieweit der Inhalt eines Landschaftsplanes in den Bauleitplan aufgenommen wird. Die Länder können weitergehende Vorschriften über Erforderlichkeit und Inhalt des Landschaftsplanes erlassen.“

Begründung

In der Neuformulierung der Absätze 1 und 2 wird der Inhalt der Landschaftspläne genauer umschrieben als im Bundesratsentwurf, ohne jedoch über diesen materiell hinauszugehen.

Die Bundesregierung hält es für richtig, anstelle der in Absatz 2 Nr. 3 des Bundesratsentwurfs vorgesehenen Regelung die Frage der Verwertbarkeit der Landschaftspläne für die Bauleitplanung in Absatz 3 zu regeln. Durch Absatz 4 Satz 2, zweiter Halbsatz, wird spezialgesetzlich geregelt, daß die Regelungsbefugnis der Länder über die Einbindung der Landschaftsplanung in die Bauleitpläne auf die genannte Möglichkeit beschränkt ist. Im übrigen Klarstellung des Gewollten.

8. Nach § 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 6 a

Zusammenwirken der Länder bei der Planung

(1) Die Länder sollen bei der Aufstellung der Programme und Pläne der §§ 5 und 6 darauf Rücksicht nehmen, daß die Verwirklichung der Aufgaben und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der §§ 1 und 1 a in benachbarten Bundesländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit nicht erschwert wird.

(2) Ist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, so sollen die benachbarten Länder bei der Erstellung der Programme und Pläne nach den §§ 5 und 6 die Erfordernisse und Maßnahmen für die betreffenden Gebiete im Benehmen miteinander festlegen."

Begründung

Bei der Landschaftsplanung sollten die Länder nach Auffassung der Bundesregierung darauf Rücksicht nehmen, daß die Verwirklichung der Aufgaben und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Bundesländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit nicht erschwert wird. Ferner sollten die benachbarten Länder ihre grenzüberschreitenden Landschaftsplanungen miteinander abstimmen.

9a. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen."

Begründung

Der Begriff des Eingriffs, wie ihn Absatz 1 des Bundesratsentwurfs definiert, ist zu eng. Schäden für Naturhaushalt und Landschaftsbild können auch bei nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft eintreten und sollten deshalb miterfaßt werden.

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sollte nach Auffassung der Bundesregierung nicht als Eingriff im Sinne des Gesetzes gelten, da von ihr grundsätzlich keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgehen.

9b. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung oder sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben, so hat die hierfür zuständige Behörde denjenigen, der den Eingriff vornehmen will, zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes

und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich, möglich und angemessen ist."

Begründung

Es sollte klargestellt werden, daß eine Ausgleichsverpflichtung nur dann besteht, wenn sie auch möglich und angemessen ist. Die Bundesregierung ist ferner der Ansicht, daß die Begriffsbestimmung des Ausgleichs und die Frage der Sicherheitsleistung der Länderregelung vorbehalten bleiben sollten.

9c. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft vorgehen."

Begründung

Die Neufassung des Absatzes 3 entspricht inhaltlich dem Vorschlag des Bundesrats in den Sätzen 1 und 2. Der darüber hinausgehenden Regelung der Ersatzmaßnahmen und der Ausgleichsabgaben wird nicht zugestimmt, da nach Auffassung der Bundesregierung solche Einzelregelungen den Ländern überlassen bleiben sollten.

9d. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit nicht die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden selbst entscheiden, sind die Entscheidungen im Benehmen mit ihnen zu treffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die auf Grund eines Bebauungsplanes getroffen werden."

Begründung

Die Fassung des Absatzes 6 entspricht inhaltlich bis auf den letzten Satz dem Bundesratsvorschlag. Es erscheint geboten, von der allgemeinen Benehmensregelung eine Ausnahme dann zuzulassen, wenn Entscheidungen auf Grund eines Bebauungsplanes getroffen werden sollen. In diesen Fällen sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege durch die Einschaltung der Naturschutzbehörde bei der Planaufstellung bereits hinreichend gewahrt.

9e. § 7 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Behörden, denen keine behördliche Entscheidung nach Absatz 2 vorausgeht, gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend."

Begründung

Die Vorschrift stimmt inhaltlich mit dem Bundesratsvorschlag überein; sie berücksichtigt lediglich die vorausgehenden Änderungen des § 7.

9 f. Nach § 7 Abs. 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Länder können bestimmen, daß Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen bestimmter Art, die im Regelfall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, als Eingriffe gelten. Sie können auch bestimmen, daß Veränderungen bestimmter Art nicht als Eingriffe anzusehen sind, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen. Die Länder können zu den Absätzen 2 bis 4 weitergehende Vorschriften erlassen.“

Begründung

Der in § 9 des Bundesratsentwurfs vorgesehene Ländervorbehalt wird inhaltlich in die Sätze 1 und 2 übernommen. Satz 3 räumt den Ländern das Recht ein, weitergehende Vorschriften zu erlassen (z. B. Einführung einer Ausgleichsabgabe).

10. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8**Verfahren bei Beteiligung von Behörden des Bundes**

Soll bei Eingriffen in Natur und Landschaft, denen Entscheidungen von Behörden des Bundes vorausgehen oder die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden abgewichen werden, so entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.“

Begründung

Die Bundesregierung hält es nicht für erforderlich, im Verfahren mit Beteiligung von Behörden des Bundes eine einvernehmliche Entscheidung zwischen dem Fachminister und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu verlangen, ganz abgesehen davon, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung zu Zuständigkeitsänderungen im Rahmen anderer Gesetze führen würde. Es soll genügen, daß in den genannten Fällen die fachlich zuständige Behörde im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz- und Landschaftspflege entscheidet.

11. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10**Allgemeine Vorschriften**

(1) Teile von Natur und Landschaft können zum

1. Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet oder Naturpark oder
2. Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil

erklärt werden.

(2) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder die Ermächtigungen hierzu.

(3) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über

1. das Verfahren nach Absatz 1,
2. die einstweilige Sicherstellung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft,
3. ihre Registrierung.

(4) Die Länder können für Naturparke abweichende Vorschriften erlassen. Die Erklärung zum Nationalpark ergeht im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.“

Begründung

Die Bundesregierung hat Bedenken, neben den bestehenden Schutzkategorien den Grünbestand als weitere Schutzkategorie einzuführen (Absatz 1). Der mit den Grünbeständen bezweckte Schutz kann bereits über die Unterschutzstellung als geschützte Landschaftsbestandteile erreicht werden, so daß ein Bedürfnis für eine Neuregelung nicht besteht.

Absatz 2 stimmt materiell mit dem Bundesratsvorschlag überein.

In Absatz 3 Nr. 3 ist ergänzend zum Bundesratsentwurf als Regelungsgegenstand für die Länder die Registrierung hervorgehoben.

Bei der Erklärung zum Nationalpark hält die Bundesregierung die Mitwirkung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wegen der überregionalen und internationalen Bedeutung der Nationalparke für erforderlich (Absatz 4 Satz 2).

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11**Naturschutzgebiete**

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer

Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- oder wildlebender Tierarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, hervorragenden Schönheit oder Eigenart

erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden."

Begründung

Die Fassung von Absatz 1 ist gegenüber dem Bundesratsvorschlag redaktionell verbessert. Der letzte Satz dient einer notwendigen Klarstellung.

13. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Nationalparke

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen,
3. sich in einem vom Menschen wenig beeinflussten Zustand befinden und
4. vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes dienen.

Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(2) Die Länder stellen sicher, daß Nationalparke unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden."

Begründung

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte im Gesetz darauf hingewiesen werden, daß Nationalparke, soweit es der Schutzzweck erlaubt, der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Die Bundesregierung hält die Bestimmung, daß die wirtschaftliche Nutzung nicht den Vorrang

haben darf, im Hinblick auf Absatz 1 Nr. 3 für überflüssig und eher verwirrend.

Absatz 2 ist materiell mit dem Bundesratsvorschlag identisch.

14. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Schönheit oder Eigenart

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

15. § 14 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, das Landschaftsbild oder den Erholungswert beeinträchtigen können."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

16. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
4. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck geplant, gegliedert und erschlossen werden.“

Begründung

Die Begriffsbestimmung des Naturparks (Absatz 1) stimmt mit der des Bundesrats inhaltlich überein. In Absatz 2 soll auf Notwendigkeit und Inhalt der Planung besonders hingewiesen werden.

17. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Länder können für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder Ausgleichsabgaben festlegen.“

Begründung

Die Bundesregierung hat Bedenken, die Grünbestände in der Überschrift und im Text besonders zu nennen. Grünbestände sollten nicht als neue selbständige Schutzkategorie eingeführt werden (vgl. Begründung zu § 10).

18. § 18 (Mitwirkung von Verbänden)

Die Bundesregierung stimmt im Grundsatz einer Mitwirkung von Verbänden bei Naturschutz und Landschaftspflege zu. Die nähere Ausgestaltung dieser Mitwirkung wird z. Z. zwischen Bund und Ländern erörtert. Die Bundesregierung behält sich eine Stellungnahme im weiteren Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vor.

19. § 19 erhält folgende Fassung

„§ 19

Allgemeine Vorschrift

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere, ihrer Entwicklungsformen, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften (Artenschutz). Der Artenschutz schließt auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets ein.

(2) Bund und Länder unterstützen die internationalen Bemühungen um den Schutz und die Erhaltung der wildwachsenden Pflanzen und wildlebender Tiere.

(3) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Viehseuchenrechts, des Tierschutzrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben unberührt.“

Begründung

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die Unterstützung der internationalen Bemühungen nicht auf die vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Tierarten beschränkt sein. Wegen der möglichen Überschneidung des Artenschutzes mit dem Tierschutz-, Pflanzenschutz- und Viehseuchenrecht ist es geboten, die Unberührtheitsklausel auf diese Bereiche auszudehnen.

Der Artenschutz als Teil des Naturschutzes wird schon von den Landschaftsprogrammen nach § 5 erfaßt; die Herausstellung eines besonderen Artenschutzprogramms an dieser Stelle könnte zu Mißverständnissen über den Inhalt der Landschaftsplanung führen.

Im übrigen Klarstellung des Gewollten.

20. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Allgemeiner Schutz von Pflanzen und Tieren

Es ist verboten,

1. ohne vernünftigen Grund wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
3. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln."

Begründung

Da die nähere Ausgestaltung des Artenschutzes ohnehin Sache der Länder ist, beschränkt sich der Vorschlag der Bundesregierung darauf, in Absatz 1 nur die wichtigsten Verbote zu nennen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 ist im Hinblick auf die weitgehende Unberührtheitsklausel des § 19 überflüssig.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die in Absatz 2 enthaltene Detailregelung nicht in ein Rahmengesetz aufgenommen werden.

21. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Besonders geschützte Pflanzen und Tiere
„Besonders geschützte Pflanzen und Tiere

(1) Bestimmte Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sind unter besonderen Schutz zu stellen, wenn dies

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
4. zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft

erforderlich ist.

(2) Es ist verboten,

1. Pflanzen der besonders geschützten Arten oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Tiere der in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. a) frische oder getrocknete Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Pflanzen sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse und
b) lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, Entwicklungs-

formen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse

in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu bestimmen

1. die unter besonderen Schutz gestellten Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen,
2. die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten, die unter bestimmten Voraussetzungen ohne Gefährdung des Schutzzwecks von einzelnen Verboten nach Absatz 2 ausgenommen werden können, insbesondere für das Halten zu privaten Zwecken oder den Handel in Fachgeschäften.

(4) Die Länder können weitere Arten wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere ganz oder teilweise unter besonderen Schutz stellen. Vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten sollen in den Rechtsvorschriften hervorgehoben werden."

Begründung

Die hier vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 1 enthält gegenüber dem Bundesratsentwurf nur Änderungen redaktioneller Art.

Die Bundesregierung hat Bedenken gegen den Vorschlag, die nach Jagdrecht ganzjährig geschonten Tierarten den besonders geschützten Tierarten gleichzustellen. Der Schutz dieser jagdbaren Tierarten ist Sache des Jagdrechts. Nur soweit dieses keine erschöpfende Regelung enthält, ist es gerechtfertigt, den besonderen Artenschutz eingreifen zu lassen. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Absatz 3 erscheint überflüssig, da im besonderen Artenschutz eine Unterscheidung zwischen heimischen und nicht heimischen Arten grundsätzlich nicht erforderlich ist. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten die im § 22 Abs. 1 genannten Verbote ihrem Inhalt nach in Absatz 2 übernommen werden.

Gegen den vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatz 6 Satz 2 bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, da das Grundgesetz eine Parallelgesetzgebung durch Bund und Länder nicht kennt.

22. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Sonstige Ermächtigungen des Bundesministers

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz und zur Pflege bestimmter Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere erforderlich ist, durch Rechtsverordnung

mit Zustimmung des Bundesrats Vorschriften zu erlassen über

1. die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen von Pflanzen und Tieren der in § 21 Abs. 1 genannten Arten und der in § 21 Abs. 2 Nr. 4 genannten Gegenstände in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. den Fang und die Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken,
3. die Regulierung der Bestände bestimmter Tierarten im Interesse einer biologischen Vielfalt oder zur Abwendung wesentlicher Schäden in Natur und Landschaft.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister der Finanzen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie bei dem sonstigen Verbringen der Pflanzen und Tiere mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes*) vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), geändert durch Artikel 5 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705) gilt entsprechend. Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die Einzelheiten des Verfahrens nach Satz 1; er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen. Der Bundesminister**) gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen die Pflanzen und Tiere zur Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie zum sonstigen Verbringen abgefertigt werden, wenn die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 oder § 21 Abs. 3 Nr. 2 geregelt ist."

Begründung

Die vom Bundesrat in den §§ 23 und 26 vorgeschlagenen Ermächtigungen werden der besseren Übersichtlichkeit wegen in einer Vorschrift zusammengefaßt. Die Bundesregierung hält darüber hinaus die Ermächtigung im Absatz 1 Nr. 3 für erforderlich, um Schutzregelungen treffen zu können, die wirksam nur bundeseinheitlich getroffen werden können.

*) = in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes

**) = für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

23. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung darf unbeschadet anderer Vorschriften nur erteilt werden, wenn

1. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie die fachgerechte Betreuung gewährleistet und
2. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Landschaft in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

(3) Zusammen mit der Genehmigung soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.

(4) Das Nähere regeln die Länder; insbesondere können sie die Genehmigung von weitergehenden Voraussetzungen abhängig machen, für bestimmte Tiergehege allgemeine Ausnahmen zulassen und Bestimmungen für eine Übergangsregelung treffen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

24. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Ländervorbehalt

(1) Die Länder erlassen weitere Vorschriften zur Verwirklichung des Artenschutzes, insbesondere über

1. den allgemeinen Schutz der Lebens- und Zufluchtstätten wildlebender Tiere,
2. das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht kranker hilfloser Tiere der geschützten Arten und ihren Verbleib,
3. das gewerbsmäßige Sammeln, Be- und Verarbeiten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

(2) Soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 und § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen.

(3) Die Länder können

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, wasser- und sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt oder
3. zu Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecken

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnitts und den aufgrund dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften zulassen.“

Begründung

In Absatz 1 werden die in § 21 Abs. 7 des Bundesratsvorschlags geregelten Fälle ihrem wesentlichen Inhalt nach übernommen. Die Bundesregierung hat Bedenken, daß die Länder generell im Interesse des Gemeinwohls Ausnahmen zulassen können. Im Interesse der angestrebten Bundeseinheitlichkeit beim Artenschutz sollten die Ausnahmen auf wenige konkrete Fälle beschränkt bleiben.

25. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Betreten der Flur

(1) Das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

26. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Duldungspflicht

(1) Die Länder können bestimmen, daß Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund dieses Gesetzes oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften unbeschadet der Regelung des § 31 Abs. 2 zu dulden haben, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.“

Begründung

Die Bundesregierung hält es angesichts der unterschiedlich geregelten Duldungspflichten in den Ländern, die den jeweiligen Länderbesonderheiten Rechnung tragen, nicht für zweckmäßig, die Regelungsbefugnis der Länder in diesem Punkt einzuschränken. Es wird deshalb vorgeschlagen, im Rahmengesetz nur die generelle Duldungspflicht anzusprechen und den Ländern weitergehende Regelungsbefugnisse vorzubehalten.

27. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Pflegepflicht

(1) Die Länder können Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die eine Grundfläche nicht ordnungsgemäß instandhalten, zur Pflege der

Grundfläche verpflichten, soweit andernfalls die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich und nachhaltig beeinträchtigt würde und die Pflege der Grundfläche möglich, unter Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 2) angemessen und zumutbar ist.

(2) Kann der zur Pflege Verpflichtete im Einzelfall aus persönlichen Gründen der auferlegten Pflegepflicht nicht nachkommen, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf seine Kosten für die erforderliche Pflege sorgen. Von der Heranziehung zu den Kosten soll abgesehen werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.“

Begründung

Die Bundesregierung sieht im Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrats ein Bedürfnis für eine bundesrechtliche Rahmenregelung nicht nur für den besiedelten, sondern auch für den unbesiedelten Bereich. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Regelung ist es geboten, auch hier die Grenzen für eine landesrechtliche Regelung abzustecken. Angesichts der Tragweite dieser Vorschrift für die Betroffenen hält es die Bundesregierung ferner für erforderlich, die Pflegepflicht gegenüber dem Bundesratsvorschlag einzuengen und daneben zu bestimmen, wann der Pflegepflichtige die Pflege der Grundflächen auf seine Kosten dulden muß.

28. Nach § 32 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 32 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 oder Absatz 3 Satz 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Begründung

Die hier vorgeschlagene Bußgeldvorschrift ist erforderlich, um Verstöße gegen unmittelbar geltende bundesrechtliche Verbote ahnden zu können. Die Bußgeldregelung im übrigen ist den Ländern vorbehalten.

29. § 38 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. In § 16 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „Denkmal- und Naturschutz gestellt sind“ ersetzt durch die Worte „Denkmalschutz gestellt oder als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege geschützt sind“.

Begründung

Die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung würde nach Auffassung der Bundesregierung in nicht vertretbarer Weise erschwert, wenn die umfangreichen Flächen, die in Landschaftsschutzgebieten liegen, nicht in Anspruch genommen werden könnten.

30. Nach § 38 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 38 a

Änderung des Atomgesetzes

§ 7 Abs. 2 Nr. 5 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 15. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1885), erhält folgende Fassung:

- „5. überwiegende öffentliche Interessen insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft sowie des Bodens und im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Wahl des Standortes der Anlage nicht entgegenstehen“.

Begründung

Die Änderung des Atomgesetzes ist nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, damit bei der Wahl des Standortes der Anlagen aufgrund des Atomgesetzes auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in erforderlichem Umfang berücksichtigt werden, soweit sie durch radio-ökologisch-nukleare Einwirkungen beeinträchtigt werden können.

31. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Änderung des Bundesbaugesetzes

Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 wird gestrichen;
2. § 9 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.“

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung des § 29 Bundesbaugesetzes ist in der laufenden Novellierung des Bundesbaugesetzes (Drucksache 7/2496) bereits berücksichtigt und deshalb hier entbehrlich. Ebenso soll die vorgeschlagene Änderung des § 35 Abs. 3 Bundesbaugesetz bereits in der laufenden Novellierung des Bundesbaugesetzes verwirklicht werden.

- 31a. § 41 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern oder geschützten Land-

schaftsbestandteilen im Sinne des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege sowie Tierschutzgebieten;“

Begründung

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es nicht vertretbar, auch Landschaftsschutzgebiete in die Ausnahmeregelung einzubeziehen.

32. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), zuletzt geändert durch das Gesetz über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Saar vom 7. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 829), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach den §§ 11 und 12 des Bundesnaturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.“

2. In § 50 Abs. 1 Nr. 2 wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

„einer Vorschrift einer nach § 5 Satz 3, § 27 oder § 46 Nr. 1 bis 3“.“

Begründung

Der Vorschlag entspricht in Nummer 1 wörtlich dem Vorschlag des Bundesrates. Dieser bedarf aber insofern der Ergänzung, als die danach zu erlassenden Rechtsverordnungen auch bußgeldbewehrt sein müssen. Das wird durch die in Nummer 2 vorgeschlagene Ergänzung des § 50 erreicht.

Die unter Nummer 2 der Bundesratsfassung vorgeschlagene Unberührtheitsklausel ist nach Auffassung der Bundesregierung überflüssig, da bei Regelungen des Gemeingebrauchs auf den Bundeswasserstraßen Vorschriften des Naturschutzrechts ohnehin zu beachten sind.

33. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen

(1) Auf Flächen, die Zwecken

1. der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. der öffentlichen Verkehrswege,

4. der See- und Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung
6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
7. der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nur anzuwenden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Sollen bundeseigene Grundflächen, für die besondere Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 11 bis 16 angeordnet worden sind, für Zwecke der Verteidigung verwendet werden, ist die höhere Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu hören. Soll von der Stellungnahme dieser Behörde abgewichen werden, so entscheidet hierüber der für die Maßnahmen zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und unterrichtet die oberste Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

(3) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 gelten nicht im Land Berlin.

Begründung

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten auch solche Flächen von den Bestimmungen des Naturschutzes ausgenommen werden, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind (Absatz 1). In diesen Fällen erscheint es unzumutbar, bereits abgeschlossene Verfahren wieder aufzurollen.

Die Bundesregierung hält für bundeseigene Grundflächen, für die besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes angeordnet sind, eine Sonderregelung für erforderlich (Absatz 2).

C

Den übrigen Vorschlägen wird nicht zugestimmt:

1. § 1 Abs. 3

Begründung

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte von einem derartigen Programmsatz in den allgemeinen Vorschriften abgesehen werden. Soweit es geboten ist, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft eine Ausnahme von der Anwendung des Gesetzes zuzulassen, sollte

dies bei den jeweiligen Vorschriften geschehen (z. B. § 7 Abs. 1 Satz 2).

2. § 3

Begründung

Die Bundesregierung hält eine Generalklausel dieser Art für überflüssig und gefährlich. Sie ist einerseits zu unbestimmt, um mit Bußgeld bewehrt zu werden, andererseits könnte sie als weitgehende Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Verwaltungsakten aufgefaßt werden.

3. § 7 Abs. 4 und 7

Begründung

Die Regelung dieser Einzelheiten sollte den Ländern überlassen bleiben.

4. § 8 Abs. 2

Begründung

Die Vorschrift ist nach Neufassung des § 8 entbehrlich.

5. § 9

Begründung

Die Vorschrift ist ihrem wesentlichen Inhalt nach in § 7 letzter Absatz übernommen.

6. § 14 Abs. 3

Begründung

Die Bundesregierung hat Bedenken, die Landschaftspflegegebiete als neue besondere Schutzkategorie auszuweisen.

7. § 22

Begründung

Absatz 1 entfällt, nachdem die hier genannten Verbotsfälle in § 21 Abs. 2 übernommen worden sind.

Die Freistellung von Pflanzen und Tieren, die aus Kultur- oder Zucht stammen, vom besonderen Artenschutz erscheint entbehrlich, da diese schon begrifflich nicht zu den wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren zählen dürften. Die Regelung des Absatzes 3 sollte, soweit sie nicht in einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 3 enthalten ist, den Ländern überlassen sein.

8. § 32 Abs. 3

Begründung

Die Regelung kann den Ländern überlassen bleiben.

9. § 33 (Maßnahmen der Bodenordnung)

Begründung

Die Bundesregierung hält Änderungen des Flurbereinigungsgesetzes im Interesse von Naturschutz und Landschaftspflege, die über die im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung eines Flurbereinigungsgesetzes (Drucksache 7/3020) vorgesehenen Änderungen hinausgehen, nicht für erforderlich.

10. §§ 34, 35 (Vorkaufsrecht und Entschädigung für Vermögensnachteile)

Begründung

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten Vorkaufs- und Entschädigungsregelungen den Ländern überlassen bleiben.

11. § 36 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Begründung

Die nach Auffassung der Bundesregierung im Interesse von Naturschutz und Landschaftspflege erforderlichen Änderungen des Flurbereinigungsgesetzes sind in der laufenden Novellie-

rung des Flurbereinigungsgesetzes bereits berücksichtigt (vgl. Begründung zu § 33).

12. § 40 (Änderung des Bundesjagdgesetzes)

Begründung

Die Bundesregierung verzichtet auf eine Änderung des Bundesjagdgesetzes im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens, weil sie die in der laufenden Novellierung des Bundesjagdgesetzes vorgesehenen Änderungen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege für ausreichend ansieht.

13. § 44 Nr. 2 und 3 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Begründung

Die Hervorhebung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 25 des Luftverkehrsgesetzes — wie sie der Bundesrat vorschlägt — ist nach Auffassung der Bundesregierung entbehrlich, da nach der Konzeption des Vorschlages der Bundesregierung nach § 3 ohnehin alle Behörden die Naturschutzbelange zu beachten haben. Darüber hinaus würde die Erwähnung lediglich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Annahme nahelegen, andere Belange, z. B. des Umweltschutzes, seien dabei nicht zu berücksichtigen; das aber trifft nicht zu. Aus den gleichen Gründen bestehen Bedenken gegen die vom Bundesrat vorgetragene Erweiterung des § 26 Luftverkehrsgesetz.